

Institutionelles Schutzkonzept



Kontaktdaten der Einrichtung:

Silbertalstr. 2
93173 Wenzenbach-Irlbach
Büro: 09407/90920
E-Mail: kita.irlbach@bistum-regensburg.de
www.kita-irlbach.de

Träger der Einrichtung:

Kath. Kirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“
Pfarrer Stefan Wissel
Grünthaler Str. 5
Stand: September 2026

Aktueller Stand: September 2026

Für den Träger:

Stefan Wissel, Pfarrer

Für die Einrichtungsleitung:

Sabrina Blümel, Erzieherin– zertifizierte Kita-Leitung

Für die stellvertretende Leitung:

Sonja Schmid, Erzieherin

Inhaltsangabe

Vorwort:

SCHUTZAUFTRAG & KINDESWOHL	2
1. Gesetzliche Grundlagen:	2
2. Personalmanagement	4
3. Sicherung der Rechte von Kindern	5
4. Definition Kindeswohlgefährdung	5
5. Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	5
5.1. Das Kindeswohl wird aus dem Umfeld des Kindes gefährdet	5
5.2. Das Kindeswohl wird durch eine(n) externe(n) Mitarbeiter(in) gefährdet.....	6
5.3. Das Kindeswohl wird durch eine(n) interne/n Mitarbeiter(in) gefährdet.....	6
5.4. Kinder gefährden sich gegenseitig	7
5.6. Insoweit erfahrene Fachkraft.....	7
5.7. Rehabilitation.....	8
PRÄVENTIONSARBEIT DURCH RISIKOANALYSE UND EINRICHTUNGSBEZOGENES KINDERSCHUTZKONZEPT	8
6. Risikoanalyse:	8
7. Kultur der Achtsamkeit	9
7.1. Definition Achtsamkeit.....	9
7.2. Achtsamkeit im täglichen Miteinander.....	10
7.3. Achtsames Beobachten	10
8. Verhaltenskodex	11
9. Kinderschutz	13
9.1. Kinderschutzampel	13
9.2. Schutz durch Partizipation.....	13
9.3. Schutz durch die Entwicklung und Vermittlung demokratischer Werte.....	15
9.4. Schutz durch Integration und Inklusion.....	15
9.5. Schutz durch frühkindliche Sexualerziehung.....	16
9.6. Schutz durch kollegiale Beratung	17
9.7. Schutz durch Beschwerdemanagement	18
9.7.1. Beschwerdemöglichkeiten	18
9.7.2. Ansprechpartner für Beschwerden in unserer Einrichtung	19
9.7.3. Der Beschwerdeweg	19
10. Umgang mit Krisen	19
11. Wichtige Ansprechpartner	20
12. Schlusswort	21
13. Quellen	21
14. Anlagen	22



Vorwort:

SCHUTZAUFTRAG & KINDESWOHL

Dieses Schutzkonzept ist Bestandteil unserer Konzeption und wurde in Absprache mit dem Träger, gemeinsam von der Leitung der Kindertagesstätte und den Mitarbeitenden vor Ort erarbeitet. Es ist kein festes Konstrukt, sondern wird jährlich im Rahmen unseres Konzeptionstages überprüft und weiterentwickelt.

Es dient als Instrument zur Prävention und beinhaltet Maßnahmen, die zur Stärkung der uns anvertrauten Kinder führen soll und einen respektvollen Umgang miteinander sicherstellt. Gleichzeitig beinhaltet es Maßnahmeregeln, die verbindlich für das Personal sind und Schritte aufzeigen, wie wir im Notfall, bzw. in einem Missbrauchsfall zu handeln haben.

1. Gesetzliche Grundlagen:

Kinderschutz ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler, nationaler und länderspezifischer Ebene verankert. Unsere Kindertagesstätte ist Mitglied im Caritasverband der Diözese Regensburg und im Bayerischen Landesverband katholischer Tageseinrichtungen für Kinder e.V. München. Sie hat die Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** durch das Landratsamt Regensburg für 100 Kindergarten- und 12 Krippenplätze. Die Kindertagesstätte ist staatlich anerkannt und erhält staatliche Fördermittel. Sie muss regelmäßig nachweisen, dass die fachlichen Standards in der pädagogischen Arbeit eingehalten werden.

Das **Kreisjugendamt als Aufsichtsbehörde** hat mit der **Kath. Kirchenstiftung Irlbach als Träger** eine Vereinbarung getroffen, die im **SGB VIII** festgeschrieben ist. Dabei handelt es sich um die **§§ 8a und 72a SGB VIII**, gemäß denen der Träger sicherstellen muss, dass seine Fachkräfte den **Schutzauftrag** in entsprechender Weise wahrnehmen, bzw. umsetzen. Das bedeutet erstens, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen. Zweitens bei der Gefährdungseinschätzung eine **insoweit erfahrende Fachkraft** durch das Kreisjugendamt laut Vereinbarung in **§ 6 Abs. 2** hinzuziehen. Und drittens die Eltern sowie das Kind in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Insbesondere haben die Träger durch diese Vereinbarung Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewandt werden kann. Die Kindertagesstätte ist außerdem verpflichtet nach **§ 47 SGB VIII** ihre Buch- und Aktenführung so entsprechend aufzuzeichnen, dass der Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse nachvollziehbar sind (Melde- und Dokumentationspflicht).

Das Kirchliche Datenschutzgesetz und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (KDG) verpflichtet Träger und Kindertageseinrichtung zur Verschwiegenheit und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit Zustimmung der Betroffenen außer Kraft gesetzt werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.

Das **Bundeskinderschutzgesetz** dient als gesetzliche Grundlage pädagogischen Handelns. Es regelt Prävention und Intervention im Umgang mit Kindern und gibt den Verantwortlichen Rechtssicherheit. So können auch frühe Hilfen und Netzwerke in Anspruch genommen werden. Verschiedene Fachkräfte und Fachstellen dürfen sich unter bestimmten Voraussetzungen untereinander austauschen, um Gefahren abzuwenden und so das Wohl des Kindes zu gewährleisten. Auch im **Grundgesetz (GG) Artikel 1** (Würde des Menschen ist unantastbar) und **2** (Freiheit, Leben, Unversehrtheit) sind die rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene verankert. Auch das **Bürgerliche Gesetzbuch beschreibt im §1631 Abs. 2** das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen.

Im **SGB VIII** wurde das **Beteiligungs- und Beschwerderecht der Kinder** in den Einrichtungen konkretisiert. Die Einrichtung muss gewährleisten, dass den Kindern dieses Recht tatsächlich in der Praxis eingeräumt wird. Auch im Strafgesetzbuch (StGB) wird unter anderem im § 171 eine Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht näher beschrieben. Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in die Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, kann strafrechtliche belangt werden.

Die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen** dient als Grundlage für unsere Haltung den Kindern gegenüber. Herauszuheben ist hier der **Artikel 12**, der das Recht auf freie Willensäußerung des Kindes beinhaltet. Der Wille des Kindes wird von uns ernst genommen. Dabei sind die Reife und das Alter des Kindes zu berücksichtigen. (Siehe Partizipation.) Die UN-Kinderrechtskonvention bildet die zentrale Rechtsgrundlage zum Thema Kinderschutz und hängt deshalb auch im Eingangsbereich des Kindergartens für alle sichtbar aus. Auch Themen wie Schutz der Menschenwürde, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Gleichheit und Solidarität sind, wie in der **EU-Grundrechtecharta** verankert, das Fundament des Schutzkonzeptes. Auch die **UN-Behindertenrechtskonvention** sind mit den Eckpfeilern Bildung, Beschäftigung, Teilhabe am politischen Leben, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung von Bedeutung.



Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII**, jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, sowie auf Schutz vor Gefahren. Zur Verwirklichung dieses Rechts sollen:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden.
- Benachteiligungen vermieden und abgebaut werden.
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden.
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt gehalten oder geschaffen werden.

Der Schutzauftrag der Fachkräfte wird im bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – **BayKiBiG) geregelt, durch **Art. 9b – Kinderschutz** und **Art. 1 Abs.3 AVBayKiBiG** – Inklusion und Teilhabe.** Die Kath. Kirchenstiftung Irlbach/Opf., benannt als Träger der Einrichtung, hat Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Grundlagen und Vereinbarungen eingehalten werden. In der Ordnung der Kindertageseinrichtung, die die Eltern zu Beginn des Betreuungsverhältnisses zusammen mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag unterschrieben anerkennen, wird auf den Nachweis von Früherkennungsuntersuchung hingewiesen und ein Impfschutz gegen Masern eingefordert. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde. Mitarbeiter in Tageseinrichtung können bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf anonyme Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erhalten. Diese fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen regelt §8b im SGB VIII.

2. Personalmanagement

Die **persönliche Eignung unserer Mitarbeiter/innen** wird bereits bei der Personalauswahl geprüft. In strukturierten Bewerbungsgesprächen die min. 2 Personen durchführen und beim 2-stündigen Probearbeiten wird die fachliche und persönliche Eignung geprüft und hinterfragt. Bei Vertragsschluss werden relevante Belehrungen zum Schutzkonzept etc. besprochen und die Kenntnisnahme wird durch Unterschrift des Mitarbeiters bereits vor dem ersten Arbeitstag bestätigt. Vor Anstellung muss jeder Mitarbeiter außerdem ein erweitertes polizeiliches **Führungszeugnis** vorzeigen, danach alle fünf Jahre. Durch die **jährlichen Belehrungen**, durch **Fort- und Weiterbildung** des Personals einzeln oder auch im Gesamtteam, wird die persönliche Eignung und Weiterentwicklung sichergestellt. Das Personal ist verpflichtet, an einer **Präventionsschulung** gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen, die durch eine/n Beauftragte/n des Bistums Regensburg durchgeführt wird.

Des Weiteren hat der Träger Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf **Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Er hat sicherzustellen, dass die Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und, wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden. Jährlich werden die Mitarbeiter gem. SGB VIII Schutzauftrag belehrt, ihre Kenntnisnahme wird durch persönliche Unterschrift nachgewiesen.

Elementares Fundament der pädagogischen Arbeit und auch des Kinderschutzes ist die hauseigene **Konzeption**. In ihr wird unter anderem die pädagogische Haltung der Mitarbeiter gegenüber den Kindern beschrieben. Insbesondere der **Verhaltenskodex** ist

Richtlinie der gesamten Arbeit in diesem Haus. Die Kontrolle der Einhaltung aller angeführten Maßnahmen liegt maßgeblich in der **Verantwortung der Leitung und des Trägers**.

3. Sicherung der Rechte von Kindern

Unseren Mitarbeiterinnen ist bewusst, dass sie mitverantwortlich sind für das körperliche, seelische und geistige Wohl der ihnen anvertrauten Kinder. Unsere Grundhaltung basiert deshalb auf Respekt, Wertschätzung und Vertrauen gegenüber jedem einzelnen Kind. Diese **Kultur der Achtsamkeit** impliziert auch, dass wir den Kindern **altersgemäße Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren** ermöglichen, damit sie im Kita-Alltag Erfahrungen sammeln können in Bezug auf Mitentscheidung, Mitsprache und „sich beschweren“. Es sollte für sie selbstverständlich werden, Meinungen frei zu äußern und ihren Willen kundzutun. Nur so können Kinder stark gemacht werden, um sich vor Übergriffen zu schützen.

4. Definition Kindeswohlgefährdung

Unter diesem Begriff versteht man eine „erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung des Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber dem Minderjährigen“. (Wikipedia)

Kindeswohlgefährdung kann unter anderem von folgenden Personengruppen ausgehen:

- Eltern, wenn sie ihre elterliche Sorge missbrauchen, Kinder vernachlässigen oder unverschuldet nicht in der Lage sind, für ihre Kinder zu sorgen.
In § 1666 Abs. 1 BGB heißt es:
(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- Pädagogischem Personal oder externen Mitarbeitern, wenn sie sich einem Kind gegenüber missbräuchlich verhalten, oder
- Kindern, wenn sie sich untereinander körperlich, geistig oder seelisch gefährden.

5. Handlungsschema bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Beobachten wir bei einem Kind gewichtige Hinweise auf Kindeswohlgefährdung oder massive Entwicklungsrisiken, verfolgen wir einen festgelegten Handlungsleitfaden.

5.1. Das Kindeswohl wird aus dem Umfeld des Kindes gefährdet

Zum Beispiel durch die Eltern oder andere Bezugspersonen (Hinweise auf Gewalt oder Vernachlässigung). Auch in diesem Fall gehen wir wie folgt vor:

- Information an das betreffende Gruppenteam über den Verdachtsfall.
- Information an die Leitung, diese prüft den Verdachtsfall - Gefährdungseinschätzung.
- Schriftliche Dokumentation aller Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hinweisen.
- Fallbesprechung im Gesamtteam und kollegiale Beratung.
- Information an den Träger durch die Leitung.
- Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen, anonyme Beratung einholen.
- Einbeziehung der Familie – wenn dadurch keine weitere Gefährdung für das Kind auftritt,

Hilfsmaßnahmen besprechen (Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz).

- Der Träger informiert das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abzuwenden ist.
(siehe Anlage 1 schnelle Hilfe)

5.2. Das Kindeswohl wird durch eine(n) externe(n) Mitarbeiter(in) gefährdet

Hat jemand von den Mitarbeiterinnen den Verdacht, oder weist jemand von den Eltern auf Verdachtsmomente mit externen Mitarbeitern hin (Fachdienste, hauswirtschaftliches Personal, Praktikanten etc.), die auf eine Gefährdung schließen lassen, reagieren wir folgendermaßen:

- Information an das betreffende Gruppenteam über den Verdachtsfall.
- Information der Leitung, diese macht eine Gefährdungseinschätzung.
- Schriftliche Dokumentation aller Beobachtungen und der bisher erfolgten Schritte.
- Fallbesprechung im Gesamtteam.
- Weiterhin Beobachtungen und Auffälligkeiten schriftlich festhalten.
- Information des Trägers durch die Leitung.
- Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen.
- Gespräch mit den Eltern des/des betroffenen Kindes/er unter Miteinbeziehung des/der Kindes/er.
- Erhärtet sich der Verdacht, spricht der Träger ein Hausverbot aus und informiert gegebenenfalls den Arbeitgeber.
- Evtl. erfolgt eine Strafanzeige.
- Meldung an das Jugendamt.

Bei allen Schritten ist der oberste Anspruch, dass Kinder in unserer Kita wirksam geschützt sind. Mögliche Risiken sollen möglichst frühzeitig erkannt und gesichert werden. Eltern und auch Mitarbeitern sollen gegebenenfalls Beratung und Unterstützung erhalten.

(siehe Handlungsschema Anlage 2)

5.3. Das Kindeswohl wird durch eine(n) interne/n Mitarbeiter(in) gefährdet

Hat jemand von den Mitarbeiterinnen den Verdacht, oder weist jemand von den Eltern auf Verdachtsmomente hin, die auf eine Gefährdung schließen lassen, reagieren wir folgendermaßen:

- Information der Leitung, diese macht eine Gefährdungseinschätzung.
- Schriftliche Dokumentation aller Beobachtungen und der bisher erfolgten Schritte.
- Weiterhin Beobachtungen und Auffälligkeiten schriftlich festhalten.
- Information des Trägers durch die Leitung.
- Insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII hinzuziehen.
- Gespräch mit dem/r Mitarbeiter(in), Konfrontation mit dem Verdacht

(Anlagen 3,4,5)

- Eltern des/des betroffenen Kindes/er unter Miteinbeziehung des/der Kindes/er.
- Erhärtet sich der Verdacht, spricht der Träger ein Hausverbot und eine Kündigung aus.
- Evtl. erfolgt eine Strafanzeige.
- Meldung an das Jugendamt.

(Die Gefährdungseinschätzung zur Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohles eines Kindes in unserer Einrichtung findet sich in der Anlage 6)

5.4. Kinder gefährden sich gegenseitig

Aggressionen gehören zum menschlichen Verhaltensrepertoire. Unsere Aufgabe ist es, gewaltfreie Sprache und gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien mit den Kindern einzuüben und grenzüberschreitendes Verhalten zu unterbinden. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder steht dabei an erster Stelle.

Wir greifen bei verbaler oder körperlicher Gewalt ein und thematisieren diese mit den betroffenen Kindern. Dabei haben wir evtl. Altersunterschied, körperliche Kraft und Rolle innerhalb der Gruppe im Blick. Wir unterstützen die Gewaltausübenden darin, ihr Handeln zu reflektieren und alternatives Handeln im Umgang mit Konflikten zu erlernen.

Stellt das pädagogische Personal eine Grenzverletzung unter den Kindern fest, handelt es umgehend folgendermaßen:

- Gespräche mit den betroffenen Kindern einzeln und zusammen, um wichtige Informationen zu sammeln.
- Information des Gruppenteams über den Vorfall, Reflexion, wie es dazu kommen konnte.
- Schriftliche Dokumentation aller Hinweise und Wahrnehmungen für die Kinderakte.
- Information an die Leitung.
- Eltern in Kenntnis setzen (am gleichen Tag beim Abholen des Kindes).
- Im Gesamtteam ansprechen, Vorfall reflektieren, war unser Handeln richtig, was müssen wir besser beachten.
- Mit den Kindern die Regeln genau besprechen, evtl. überarbeiten.
- Verhalten der betroffenen Kinder weiter beobachten und schriftlich festhalten.
- Rückmeldung an die Eltern der betroffenen Kinder.
- Träger informieren, wenn keine Verbesserung eintritt.
- Schriftliche Dokumentation aller Beobachtungen und der bisher erfolgten Schritte.
- Hilfe von externen Fachstellen holen.

(Anlage 7)

5.6. Insoweit erfahrene Fachkraft

Gemäß der Vereinbarung zum Schutzauftrag ist bei der vorzunehmenden Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft ist es, den o.g. Personenkreis bei Vorliegen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung über mögliche weitergehende Handlungsschritte zum Schutz des Kindes zu beraten. Die insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) ist eine Instanz der Qualitätssicherung im Kinderschutz. Sie übernimmt nicht die Fallführung bzw. das Fallmanagement.

Ihre Rolle umfasst insbesondere:

- Einbringen von Fachwissen zu Ursachen, Erscheinungsformen und Dynamiken von Kindeswohlgefährdung
- Unterstützung bei der Strukturierung des Einschätzungsprozesses und der Sammlung relevanter Informationen
- Reflexion der bisherigen Fallwahrnehmung und Prüfung auf „blinde Flecken“
- Förderung einer ressourcenorientierten Perspektive
- Beratung zu geeigneten Hilfen, Schutzmaßnahmen und Verfahrensschritten
- Wahrung von Neutralität und Verschwiegenheit während des Prozesses

Für diese Beratungsaufgabe stehen für die Kindestageseinrichtungen im Landkreis mehrerer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner als IseF zur Verfügung. Die IseF steht den Kitas beratend zur Seite. Durch sie wird noch keine Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt eingeleitet.

Zum Schutz des Kindes gilt: Kinderschutz bricht Datenschutz!

Wir sind zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt verpflichtet, sofern sich die Gefährdungssituation des Kindes nicht durch die Zusammenarbeit mit den Eltern beheben lässt! Besteht akute Gefahr, z.B. Gefahr durch Verschleppung des Kindes ins Ausland ist die Einrichtung befugt und angewiesen die Polizei zu rufen! Die Meldepflicht gemäß §47 SGB VIII (Gefahrenpotenziale innerhalb der Einrichtung) ist von der Meldung zum Schutzauftrag nach §8a SGB VIII (Gefährdungen im sozialen Umfeld des Kindes) abzugrenzen. Für die konkrete Meldung einer Kindeswohlgefährdung z.B. aus einer Kindertagesstätte ist das **BVS-Team (Beratung-Vermittlung-Schutz)** zuständig. Es bearbeitet die eingehenden Meldungen über mögliche Kindeswohlgefährdungen inkl. Abklärung der Gefährdungslage sowie ggf. sorgt es für die Einleitung vorläufiger Schutzmaßnahmen.

5.7. Rehabilitation

Handelt es sich nun um einen vermuteten oder tatsächlichen Vorfall, ist in jeder der beschriebenen Situationen wichtig, dass wir Ruhe bewahren und zeitnah, planvoll und abgestimmt handeln.

Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Es darf kein Anlass zu „übler Nachrede“ gegeben werden. Es besteht nämlich immer noch die Möglichkeit, dass sich ein Verdacht nicht bestätigt. Der Rehabilitierung eines nicht bestätigten Verdachtes muss mit Sorgfalt durchgeführt werden, genauso wie die Verdachtsklärung. Ziel der Rehabilitierung ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

(Anlage 8 Verfahren zum Umgang und Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeitern/ -innen)

PRÄVENTIONSARBEIT DURCH RISIKOANALYSE UND EINRICHTUNGSBEZOGENES KINDERSCHUTZKONZEPT

6. Risikoanalyse:

Dem Team unserer Einrichtung ist bewusst, in welchen Situationen eine Gefährdung möglich ist und in welchen Bereichen sie besonders achtsam sind, z. B.:

- Beim Wickeln/Toilettengang durch das Personal.
- Wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig im Bad oder der Toilette aufhalten.
- Beim Umziehen vor oder nach dem Turnen, oder wenn aus anderen Gründen die Kleidung gewechselt werden muss.
 - Während der Bring- oder Abholzeit, wenn viele Eltern oder Abholberechtigte im Haus unterwegs sind.
- Während der Schlafwache durch das Personal.
- Beim Spielen in den Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind.
- Bei Einzelförderung durch externe Mitarbeiter/innen.
- In allen Einzelsituationen von pädagogischem Personal und Kindern.

Regeln für den Kita-Alltag:

- Kinder sind beim Toilettengang und im Wickelbereich vor den Blicken anderer geschützt.
- Kinder ziehen sich nur in geschützten Bereichen um.
- An Badetagen im Garten wird immer Badebekleidung getragen und es werden zum Schutz der Kinder und ihrer Privatsphäre keine Fotos gemacht.
- Kinder werden vom Personal mit Rufnamen, nicht mit Kosenamen angesprochen. Hier wird zwischen professioneller und privater Zuneigung und Wertschätzung unterschieden. Kosenamen sind dem Elternhaus vorbehalten.
- Körper-, bzw. Geschlechtssteile werden von uns so benannt, wie sie heißen.

- Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet.
- Eltern dürfen nur Fotos von eigenen Kindern in der Kita machen, bzw. Eltern können das Fotografieren ihres eigenen Kindes untersagen.
- Eltern haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen der Kinder.

Kenntnis von „dunklen Ecken“

Manche Räumlichkeiten sind für Kinder erreichbar, vom Personal aber schlecht einsehbar. Es ist daher wichtig, diese „dunklen Ecken“ immer wieder im Blick zu haben und zu kontrollieren. In unserer Einrichtung sind das:

Außerhalb der Gruppenräume

Küche	Kindertoiletten	Spielecke „grüner Teppich“
Personalraum	Bällebad	Turnhalle
„Blaues“ Zimmer	Spielburg Bärengruppe	Eingangsbereich Krippe
„Gelbes“ Zimmer		Intensivraum

Im Garten

		
Auf dem Klettergerüst	Hinter der Torwand.	Gartenbereich Türe

Umgang mit „dunklen Ecken“

Wir besprechen und wiederholen Regeln für diese Räume/Ecken mit den Kindern und führen regelmäßige Kontrollgänge durch.

Wir ermutigen die Kinder, sich gegenseitig an die Regeln zu erinnern und zu halten und bei Bedarf Hilfe vom Personal zu holen.

Wir verteilen uns im Garten so, dass alle Ecken eingesehen werden können.

7. Kultur der Achtsamkeit

7.1. Definition Achtsamkeit

Unter Achtsamkeit versteht man eine offene, neugierige und akzeptierende Haltung gegenüber sich selbst und seinen Mitmenschen.

Wir leben in einer Welt, die für viele Kinder zunehmend von Naturentfremdung, Virtualisierung, sinnlicher Fehl- und Überstimulation sowie von fehlender Ruhe geprägt ist. Dadurch vermindert sich oft die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung, Selbstregulation und Selbstverantwortung. Die Entwicklung einer achtsamen Haltung sich selbst und anderen gegenüber ist ein wichtiges Ziel unserer pädagogischen Arbeit. Die betreuten Kinder verbringen täglich sehr viel Zeit in der Einrichtung. Sie sollen sich darin wohl und geborgen fühlen. Eine geeignete Atmosphäre, sowie verlässliche Strukturen zu schaffen, ist unsere Aufgabe und Verantwortung. Dabei geht es nicht nur um den äußeren Rahmen, sondern um eine offene, freundliche und zugewandte Grundhaltung jedem Kind gegenüber. Wir

möchten den Kindern Anregung, Förderung und Wertschätzung geben und sorgen für Bindung und Beziehung in der Gruppe, sowie für ihr Wohlergehen.

7.2. Achtsamkeit im täglichen Miteinander

Im Einzelnen bedeutet das für uns:

- Wir begegnen jedem Kind mit Achtung und Respekt.
- Wir gehen auf individuelle Bedürfnisse und die Persönlichkeit der Kinder ein.
- Wir geben Gefühlen Raum und nehmen sie ernst.
- Wir sind jederzeit ansprechbar für Probleme und hören aufmerksam zu.
- Wir bewahren die persönlichen Grenzen der Kinder.
- Wir gehen professionell mit Nähe und Distanz um.
- Wir gehen auf Interessen der Kinder ein, indem wir ihre Themen spontan aufgreifen und wertschätzen (situationsorientierter Ansatz).
- Wir pflegen ein demokratisches Miteinander, indem wir die Kinder z. B. beim Aufstellen von Regeln miteinbeziehen.

All diese Grundsätze dienen der persönlichen Entwicklung des Kindes. Der Leitgedanke unserer Einrichtung „Hier geht’s um mich!“ soll sich im täglichen Umgang miteinander widerspiegeln. Die Erfahrung des Angenommenseins schafft Vertrauen und Sicherheit und hilft uns, evtl. Unregelmäßigkeiten frühzeitig zu erkennen und gegebenenfalls einzugreifen, um jede Form von Gewalt, Missbrauch oder Übergriffen zu verhindern.

Achtsamkeit geht jedoch nicht nur von uns Betreuerinnen aus. Auch die Kinder sollen achtsam im Umgang miteinander, bzw. mit ihrem Körper sein und so bei der Entwicklung ihrer sozialen Kompetenzen unterstützt werden.

Dazu bieten sich sogenannte „**Achtsamkeitsspiele**“ an, die wir immer wieder in den Kita-Alltag mit einbauen.

Übungen wie „**Faires Streiten**“ oder „**Gefühle äußern**“ zeigen dem Gegenüber wie man sich gerade fühlt. (Als Material: Lachende, traurige, wütende Gesichter). Nebenbei entwickelt sich die Empathie für andere.

Kleine Atemübungen, kurze Meditationen oder Traumreisen eignen sich gut dafür, sich und seinen Körper bewusst wahrzunehmen.

Bilderbücher wie „Das kleine ich bin ich“ vermittelt den Kindern z.B. ihre Einzigartigkeit.

Eine kurze Tagesreflexion in der Gruppe gibt Aufschluss über die momentane Situation.

7.3. Achtsames Beobachten

Ein bewusstes Wahrnehmen der Kinder stärkt die Beziehung zwischen Personal und Kind und schafft eine Atmosphäre von Vertrauen und Wertschätzung. Dabei ist es wichtig, die Kinder im gegenwärtigen Moment bewusst und aufmerksam wahrzunehmen, ohne zu bewerten. Ein achtsames Beobachten jedes einzelnen Kindes in der Einrichtung lässt Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Kinder erkennen und das Personal kann sensibel darauf eingehen, um das pädagogische Handeln auf die Begleitung und Unterstützung der Kinder individuell auszurichten. Auch für die positive Zusammenarbeit mit den Eltern verhilft das achtsame Beobachten dem Fachpersonal, den Entwicklungsstand des Kindes besser einschätzen zu können. In der Reflexion und dem gemeinsamen Austausch mit Eltern und Fachpersonal sind die gemachten Beobachtungen elementar für eine optimale Entwicklungsbegleitung.

8. Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex bestimmt, was für das Personal in unserer Einrichtung als richtiges, kritisches oder inakzeptables Verhalten erachtet wird und ist für jeden Mitarbeiter verbindlich. Durch den Rahmen, den der Verhaltenskodex vorgibt, werden Grenzverletzungen und andere Formen sexualisierter Gewalt, sowie auch jegliche Art der Kindeswohlgefährdung verhindert. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung und die umfangreiche Erläuterung des Verhaltenskodex, die jeder Mitarbeiter in der jährlichen Mitarbeiterbelehrung unterschreibt, wird sichergestellt, dass allen Mitarbeitern die klaren Regeln für ein gewaltfreies, grenzachtendes und respektvolles Verhalten bekannt sind. Sie verpflichten sich, sich an die allgemeinen ethischen Grundsätze wie z.B. das Prinzip der gewaltfreien Erziehung oder der Orientierung an den Rechten der Kinder zu halten.

Auszug aus dem Verhaltenskodex für die Mitarbeiter:

Der Verhaltenskodex der Mitarbeiter gliedert sich in 8 Fachbereiche, die wiederum nochmals untergliedert sind in ihre jeweiligen Unterbereiche:

Aufsicht und Schutz vor Gefahren: Aufsicht; Abholen der Kinder; Schutz vor Gefahren; Im Gefahrenfall; Unfallnachsorge; Körperliche Unversehrtheit; Kleidung; Medikamentengabe; Selbstverletzendes/Selbstgefährdendes Verhalten; Kindeswohlgefährdende Situationen; Grenzverletzendes/Kindeswohlgefährdendes Verhalten durch eine andere Fachkraft; Eingreifen in Verhalten der Kinder untereinander; Hygieneverhalten; Legale und illegale Drogen in der Einrichtung.

Regeln und Konsequenzen: Regeln; Konsequenzen.

Nonverbale und verbale Zuwendung: Gleichbehandlung; Wertschätzung; Interaktion; Wortwahl, Mimik und Gestik, Umgangston; Emotionale Zuwendung; Erpressung.

Bildung und Entwicklung: Gefühle; Sexuelle Bildung; Grenzen der Kinder; Soziale Bildung; Unfallverhütung; Teilnahme.

Körperpflege: Windelwechsel; Sauberkeitsentwicklung; Toilettengang, Toiletten.

Ernährung: Nahrungsangebot und Setting der Mahlzeiten; Hilfestellung und Selbständigkeit; Nahrungsqualität; Wahl der Nahrung; Nahrungsmenge.

Schlafen: Schlaf-, Ruhe-, Wachsituationen; Schlafplatz

Professionelles Verständnis: Eingewöhnung und Übergänge sensibel begleiten; Gewaltfreiheit; Professionelle Nähe im Alltagsgeschehen mit Kindern; Professionelle Nähe im Alltagsgeschehen mit Erwachsenen, Kommunikation und Verhalten der Erwachsenen; Umgang mit Beschwerden, Sexualität und Intimsphäre; Umgang mit Bildern.

Anhand dieser Kategorisierung werden die Unterbereiche in pädagogisch richtiges Verhalten, pädagogisch kritisches Verhalten und pädagogisch inakzeptables Verhalten eingeteilt.

Als **pädagogisch richtiges Verhalten** ist jedes Verhalten, dass die ganzheitliche Entwicklung der Kinder fördert zu verstehen. Verhaltensweisen, die diesen Kodex unter anderem bestimmen sind folgende:

- Wir treten jedem Kind und Erwachsenen mit einer positiven Grundhaltung gegenüber, die gekennzeichnet ist durch ein herzliches, wertschätzendes Menschenbild.
- Wir geben jedem Kind Schutz, indem wir verlässliche, transparente Strukturen in der Einrichtung schaffen. Ein authentisches, verständnisvolles und konsequentes Handeln gibt Sicherheit und baut Ängste ab.
- Wir unterstützen die emotionale Entwicklung der Kinder, indem wir Raum für Gefühle geben, dazu gehören neben Fröhlichkeit auch Trauer und Ängste.
- Wir arbeiten situationsorientiert, ressourcenorientiert und partizipativ. Das gibt uns die Möglichkeit, spontan und flexibel die Interessen und Bedürfnisse der Kinder aufzugreifen.

- Wir geben Kindern die Möglichkeit, bestehende und neue Regeln mitzugestalten
- Wir treten jedem Kind und Erwachsenen empathisch und wohlwollend entgegen. Auch im verbalen Austausch achten wir auf eine angemessene Sprache unterstützt durch Mimik und Gestik.
- Wir arbeiten mit professioneller Distanz und Nähe.
- Wir begegnen dem Kind freundlich und verlässlich, hören aktiv zu und vermitteln ihm so ein Gefühl der Wertschätzung und des angenommen seins.
- Wir pflegen im Sinne der Partizipation ein demokratisches Miteinander.
- Wir zeigen Verständnis für unterschiedliche Lebensformen und -ansichten und begegnen unserem Gegenüber regelkonform.

Als **pädagogisch kritisches Verhalten** ist jedes Verhalten, dass die ganzheitliche Entwicklung eines Kindes negativ beeinflusst zu verstehen. Kritisches Verhalten kann im Alltag passieren, muss aber stets vom pädagogischen Personal reflektiert und gegebenenfalls angepasst werden, dies geschieht durch Selbstreflexion oder durch geeignete Methoden. Kritisches Verhalten definieren wir folgendermaßen:

- Über- oder Unterforderung der Kinder durch unsicheres Handeln der Betreuenden,
- Kinder nicht ausreden lassen,
- Stigmatisierung,
- Verabredungen nicht einhalten,
- Aggressiv laut auf Kinder einreden,
- persönliche Befindlichkeit in den Vordergrund stellen,
- unangebrachte Verhaltenskorrekturen an den Kindern durch übermäßiges Bestrafen oder Belohnen.

Als **pädagogisch inakzeptables Verhalten** ist jedes Verhalten, dass die ganzheitliche Entwicklung eines Kindes gefährdet zu verstehen! Inakzeptables Verhalten des pädagogischen Personals wie z.B. Verletzung der Aufsichtspflicht, Diskriminierung, Verletzen von Kindern etc. dürfen in einer Kindertagesstätte nicht vorkommen und führt bei Missachtung zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Aus diesem Grund bestimmt der Verhaltenskodex in unserer Kita folgende Richtlinien, die für jeden Mitarbeiter verbindlich sind:

- Wir beachten alle möglichen Aspekte, um die Aufsichtspflicht nicht zu verletzen. Das bezieht sich unter anderem auf den Entwicklungsstand und das Alter der Kinder.
- Wir achten die Intimsphäre der Kinder und berühren die Kinder im Intimbereich nur aus hygienischen und pflegerischen Gründen, bei Bedarf mit Schutzhandschuhen. Außerdem achten wir auf ein ausgewogenes Nähe-und-Distanz-Verhältnis, das bedeutet, Kinder küssen oder unangemessene Berührungen sind untersagt.
- Wir wenden keine körperliche und/oder seelische Gewalt an, wie z.B. Kinder zwingen, verletzen, schlagen, strafen, Angst machen, Vertrauen ausnutzen etc.
- Wir nehmen die uns anvertrauten Kinder in ihrer Individualität an. Wir handeln und leben inklusionsorientiert, d.h. wir stellen Kinder nicht bloß oder sprechen herabsetzend über Kinder und Eltern.
- Wir nutzen die aufgenommenen Fotos der Kinder nur zweckgebunden anhand der Einwilligungserklärung gemäß des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
- Wir beachten stets den Datenschutz. Wie zum Beispiel: Schweigepflicht, Umgang mit Kinderakten.

- Wir gehen auf die Grundbedürfnisse der Kinder ein, wie z.B. schlafen, essen, Toilettengang.
- Konstantes Fehlverhalten, mangelnde Einsicht bei Fehlverhalten und bewusste Aufsichtspflichtverletzung können arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
(Auszug aus dem einrichtungsinternen Verhaltenskodex der Mitarbeiter Anlage 9)

9. Kinderschutz

9.1. Kinderschutzampel

Um alle Aspekte zum Schutz der Kinder in Betracht zu ziehen und um zu gewährleisten, dass die Kinder auch bei personellen Engpässen qualifiziert und pädagogisch sicher in der Einrichtung betreut werden, haben wir in unserer Kindertagesstätte eine Kinderschutzampel im Eingangsbereich installiert. Unsere Kinderschutzampel wurde auf Grundlage unseres hausinternen Kinderschutzkonzeptes gemeinsam mit dem Team, dem Träger, der Caritas Fachberatung und dem Elternbeirat erarbeitet und festgeschrieben. Es dient der Bildungs- und Betreuungseinrichtung als Rahmen, um bei Personalausfällen z.B. durch Krankheit etc. die Aufsichtspflicht und Fürsorgepflicht des Personals gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern stets gewährleisten zu können. Die Kinderschutzampel regelt so die Vorgehensweise bei akuten Personalausfällen und soll Maßnahmen für Personal und Eltern transparent machen.

(Kinderschutzampel Anlage 10 und Kinderschutzformular Anlage 11)

9.2. Schutz durch Partizipation

Der Begriff der Partizipation geht auf das lateinische Wort „participare“ (= „teilnehmend“) zurück. Er bezeichnet grundsätzlich verschiedene Formen von Beteiligung, Teilhabe und Mitbestimmung.

Partizipation in Kindertageseinrichtungen ist die ernst gemeinte, altersgemäße Beteiligung der Kinder am Einrichtungsleben im Rahmen ihrer Erziehung und Bildung. Die Kinder bringen in einem von Wertschätzung geprägten Dialog sich und ihre Ideen, Meinungen, Sichtweisen und Empfindungen ein und beeinflussen aktiv ihren Alltag.

Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der ErzieherInnen. Die Kinder müssen als Gesprächspartner wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden. (vgl. Herder.de / kiga-heute)

Welche Partizipationsmöglichkeiten bieten sich nun an? Welche Strukturen sind erforderlich?

Unser Team tauscht sich in den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen darüber aus, inwieweit die Kinder sich an den Aufgaben des Alltags und deren Verrichtung beteiligen können. Dabei handelt es sich um einen fortlaufenden Prozess, der auf Beobachtung, Kommunikation und Dokumentation beruht und immer wieder reflektiert werden muss. Bei Entscheidungen über den Gruppenalltag hinaus werden auch Elternbeirat und Eltern hinzugezogen.

Innerhalb der festen Strukturen wie Kernzeit, Mittagessen, Gruppenzugehörigkeit, gibt es viele Bereiche, die gemeinsam mit den Kindern gestaltet, bzw. entschieden werden können, zum Beispiel:

- Welches Spielmaterial kaufen wir mit Spendengeldern?
- Wie gestalten wir unseren Gruppenraum?
- Mit welchem Faschingsthema wollen wir uns heuer näher beschäftigen?
- Wann gehen wir gemeinsam in den Garten?
- Wohin wollen wir einen Ausflug machen?
- Welche Regeln gelten für bestimmte Spielbereiche?

Was sind nun geeignete Methoden?

Alter und Entwicklungsstand der Kinder bestimmen die Auswahl der Verfahren und Materialien. Damit Kinder Wünsche äußern, ihren Willen bekunden und mitentscheiden können, müssen außerdem verlässliche Strukturen geschaffen werden. Bestimmte Rituale sind dabei hilfreich.

In unserer Einrichtung eignet sich dazu der **tägliche Morgenkreis**, der in jeder Gruppe fester Bestandteil des Kita-Alltags ist. Hier geben wir den Kindern Raum und Zeit, zu Wort zu kommen und Wünsche zu äußern. In diesem geschützten Raum üben sie, eigene Gedanken und Vorschläge zu formulieren und sind gleichzeitig herausgefordert, eigene Meinungen gegenüber der Gruppe und dem Personal zu vertreten. Die Rolle der pädagogischen Kraft ist es, die Gedanken und Vorschläge mit Respekt auf- und ernst zu nehmen und gegebenenfalls weiter zu verfolgen.

Eine weitere Methode der Partizipation in unserer Einrichtung ist die **Befragung** in Form von **Kinderkonferenzen**. Diese können innerhalb der Stammgruppe stattfinden oder auch gruppenübergreifend. Ein Beispiel dafür ist die jährliche Abstimmung über das Gruppenthema unserer Faschingsfeier. Gemeinsam werden Vorschläge unvoreingenommen gesammelt und festgehalten. Anschließend wird das Für und Wider der einzelnen Ideen ausgiebig diskutiert, bevor die Gruppe zur Abstimmung kommt. Dies kann ein längerer Prozess werden, da wir gemeinsam Informationsmaterial zu den Vorschlägen sammeln und sichten. Die endgültige Entscheidung kann mit Symbolen, Bildern oder Muggelsteinen getroffen und so anschaulich gemacht werden.

Bei kleineren Abstimmungen genügt auch oft ein Handzeichen oder „Daumen hoch oder runter“.



Während des Prozesses der demokratischen Abstimmung hat das Personal darauf zu achten, dass auch die Kinder mit eingebunden werden, denen es schwerfällt, ihre Wünsche zu äußern und eigene Standpunkte zu vertreten. Sie müssen von uns ermutigt und unterstützt werden, damit auch sie lernen, sich angstfrei einzubringen.

Innerhalb der Gruppe helfen bestimmte Regeln, das Miteinander zu strukturieren. Diese **Gruppenregeln** werden von den Kindern selbst erstellt und ihre Sinnhaftigkeit und Tauglichkeit im Alltag getestet.

Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Spielen in den einzelnen Ecken. Die Kinder entscheiden mit dem Personal situationsorientiert, wie viele sich gleichzeitig in einer Ecke, z. B. der Kuschel- oder Bücherecke aufhalten dürfen. Dessen Aufgabe ist die Beobachtung und Unterstützung beim Einhalten der Regel. Ob diese Regel dann sinnvoll ist, oder geändert werden muss, erfahren und erleben die Kinder im täglichen Miteinander. Der Morgenkreis gibt wiederum Raum und Möglichkeit Regeln zu reflektieren, zu ändern oder gegebenenfalls aufzuheben.

Neben den Gruppenregeln können auch gemeinsame **Hausregeln** erstellt werden, an die sich alle Kinder halten müssen, wie z. B. die Benutzung des Bällebads während des Freispiels oder die Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in der Nestschaukel Platz haben. Entscheidungen, die vom Kind individuell getroffen werden können, sind zum Beispiel:

- Wo und mit wem möchte ich spielen?
- Welche Kleidung wähle ich für draußen (Matschhose, Mütze, Handschuhe ja/nein)?
- Was und wieviel esse ich bei der Brotzeit oder beim Mittagessen?
- Möchte ich eine Windel oder versuche ich auf die Toilette zu gehen?

Grenzen der Partizipation sind jedoch dann zu ziehen, wenn eine Gefährdung der Kinder droht. Hier muss zwischen Beteiligung und Schutz der Kinder abgewogen werden.

Partizipation in der Zusammenarbeit mit den Eltern

Eltern in unserer Kita haben die Möglichkeit, sich in verschiedenster Weise in den Kita-Alltag einzubringen. Sie können in Festen, z. B. St. Martin, Sommerfest, Eltern-Kind-Aktionen aktiv mitwirken oder in Gremien wie dem Elternbeirat z. B. Strukturen mitentwickeln. Die Eltern werden regelmäßig informiert und sensibilisiert über den Entwicklungsstand ihres Kindes und die Vorkommnisse in der Kita. Dies geschieht in Tür- und Angelsprachen oder im Rahmen eines geschützten Elterngesprächs. Inhaltliche Schwerpunkte unserer pädagogischen Arbeit werden durch eine jährliche Elternbefragung überprüft. Durch regelmäßige Elterninformationen in der Kita-App soll allen Eltern wichtige Auskünfte zur pädagogischen Arbeit, zu Veränderungen in der Kita und zu Terminen bereitgestellt werden. An unserer Infowand im Eingangsbereich kann sich jeder über Beratungsangebote und über Kooperation und Netzwerkpartner informieren.

9.3. Schutz durch die Entwicklung und Vermittlung demokratischer Werte

Gleichwertigkeit der Geschlechter: In unserer Einrichtung sind wir täglich darauf bedacht, die Kinder bei ihrer Entwicklung eines demokratischen Grundverständnisses zu unterstützen. Das Demokratieverständnis wird gefördert durch Meinungsfreiheit, Gleichbehandlung, Solidarität und gegenseitigem Respekt. Jede Stimme wird gehört und ist gleich gewichtet. Die Stimme eines 3-jährigen Kindes ist genauso viel wert, wie die Stimme eines 6-jährigen. Mädchen und Jungen haben die gleichen Rechte und Pflichten und werden vom pädagogischen Personal gleichbehandelt. Durch unser Verhalten leben wir das demokratische Miteinander vor.

9.4. Schutz durch Integration und Inklusion

„Es ist normal anders zu sein!“

Durch Vielfalt, Unterschiedlichkeit und durch die individuellen Voraussetzungen und Bedürfnisse, die jedes Kind mit sich bringt, egal welcher Herkunft oder Religion wird unsere Kindertagesstätte bereichert. Dieser Aspekt ist in unserer Kindertageseinrichtung das Maß für uns und unsere Kinder für ein solidarisches Miteinander. Voraussetzung dafür ist ein akzeptierender und wertschätzender Umgang miteinander. Er zielt darauf ab, allen Kindern und Erwachsenen Erfahrungen mit Vielfalt zu ermöglichen. Unterschiede fordern Kinder und Erwachsene kognitiv und sprachlich heraus, da sie zum Vergleichen, Aufeinander beziehen und Differenzieren anregen. Es ist eine der wichtigsten Aufgaben der Fachkräfte, präventiv und stetig Vielfalt deutlich zu machen. Kein Kind wird wegen seiner körperlichen, geistigen oder sprachlichen Defizite ausgeschlossen. Voraussetzung das Kinder mit erhöhtem Förderbedarf im Falle eines Handicaps die Einrichtung besuchen können, ist jedoch die Prüfung, ob im Hinblick auf den jeweiligen Behinderungsgrad des Kindes eine optimale Betreuung gewährleistet werden kann. Für Kinder mit nachweislich erhöhtem Bedarf, kann ein Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

Sowohl Kindern mit Handicap als auch Kindern aus Migrationsfamilien, Kindern aus sozial schwachen Familien oder Kindern aus sonstigen benachteiligten Gruppen werden bei uns nicht nur gleichberechtigt angenommen, sondern sollen durch das Bereitstellen von gezielten Fördermaßnahmen frühzeitig die Möglichkeit erhalten, ihre Bildungs- und

Entwicklungsdefizite soweit möglich auszugleichen. Die Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes und auch sein individuelles Entwicklungstempo werden berücksichtigt und als Bereicherung gesehen.

Rahmenbedingungen

Für gelebte Inklusion und Integration müssen die vorhandenen Rahmenbedingungen entsprechend vorhanden sein, bzw. geschaffen werden. Betreuen wir in unserer Einrichtung z.B. Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf, der durch die Bezirksregierung der Oberpfalz anerkannt wurde, achten wir auf eine geringere Gruppenstärke. In der Regel setzt sich eine Kindergartengruppe aus 25 Kindern und eine Krippengruppe aus 12 Kindern zusammen. Besucht ein integratives Kind eine unserer Gruppen, berechnen wir dafür 2 Betreuungsplätze. Außerdem achten wir auf ausreichend pädagogisches Fachpersonal. Benötigt ein Kind mehr Unterstützung zur Bewältigung des Alltags im Regelkindergarten wird gemeinsam mit den Eltern eine Individualkraft zur Begleitung des Kindes während der Buchungszeit beim Bezirk Oberpfalz beantragt.

Einschätzung der Gefährdung:

Mittels gezielter Beobachtung und Dokumentation des pädagogischen Personals und dem gegenseitigen Austausch im Klein- oder Gesamtteam und unter Einbeziehung der Leitung wird abgeschätzt, ob es sich bei den gemachten Wahrnehmungen und Beobachtungen des Kindes, der Familie oder dem Umfeld des Kindes tatsächlich um eine Entwicklungsgefährdung in einem oder mehreren Bereichen handelt. Dabei werden im Gespräch mit den Sorgeberechtigten weitere Informationen eingeholt.

Wird deutlich, dass ein erhöhtes Entwicklungsrisiko besteht, werden die Eltern (Sorgeberechtigten) an eine entsprechende Fachstelle oder Beratungsstelle verwiesen, um Möglichkeiten zur Abwendung bzw. zur Entwicklungsunterstützung zu finden. Nach dem Ausfüllen einer Schweigepflichtsentbindung ist es dem Fachpersonal der Kita auch möglich, sich mit dem zuständigen Kinderarzt, Therapeuten etc. über den weiteren Prozess auszutauschen und so Hand in Hand zum Wohl des Kindes zu arbeiten. Alle Schritte werden in unserer Einrichtung sorgfältig dokumentiert.

In dem Fall, dass die Eltern nicht in der Lage sind oder nicht bereit sind, Hilfe in Anspruch zu nehmen und das Entwicklungsrisiko weiterbesteht. Ist die Einrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn die Kita von einer akuten Gefahr für das Kind ausgeht, z.B. Verschleppung und sichergestellt werden muss, dass das Kind geschützt ist. Das Jugendamt entscheidet in diesem Fall das weitere Vorgehen.

9.5. Schutz durch frühkindliche Sexualerziehung

Die genannten Qualitätsmerkmale sind Bestandteile unserer Präventionsarbeit. Auch die Entwicklung der Sexualität gehört von Beginn an zur Entwicklung jedes Kindes und gehört entscheidend zur Persönlichkeitsentwicklung. Indem wir Kinder beteiligen, erleben sie ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit und entwickeln so ein starkes Selbstbewusstsein.

Wenn Kinder ihren Körper und ihre Grenzen kennen lernen, lernen sie auch die Grenzen anderer zu respektieren.

Wir fördern bei den Jungen und Mädchen ihre Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen, eine positive Geschlechtsidentität trägt zum Wohlbefinden bei. Wir möchten, dass sie ihre Wünsche in Bezug auf ihren Körper unbefangen äußern lernen und gegebenenfalls „stopp“ sagen, wenn ihnen etwas unangenehm erscheint (persönliche Intimsphäre).

Wichtig sind auch hier feste Regeln, die mit den Kindern vereinbart werden:

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es spielen möchte.

- Es entscheidet, wann es nicht mehr mitspielen möchte.
- Kleidung bleibt an.
- Niemand darf ein Kind ohne dessen Erlaubnis berühren.
- Niemand verletzt den anderen.
- In Körperöffnungen wird nichts hineingesteckt.

Bei Missachtung der Regeln, bzw. bei Grenzüberschreitungen greift das Personal ein. (Kind holt Hilfe).

Gefährdungssituationen:

Dem Team unserer Einrichtung ist bewusst, in welchen Situationen eine sexuelle Gefährdung möglich ist und in welchen Bereichen sie besonders achtsam sind:

- Beim Wickeln/Toilettengang durch das Personal.
- Wenn sich mehrere Kinder gleichzeitig im Bad oder der Toilette aufhalten.
- Beim Umziehen vor oder nach dem Turnen, oder wenn aus anderen Gründen die Kleidung gewechselt werden muss.
- Während der Bring- oder Abholzeit, wenn viele Eltern oder Abholberechtigte im Haus unterwegs sind.
- Während der Schlafwache durch das Personal.
- Beim Spielen in den Rückzugsecken, die schlecht einsehbar sind.
- Bei Einzelförderung durch externe Mitarbeiter/innen.
- In allen Einzelsituationen von pädagogischem Personal und Kindern.

Regeln für den Kita-Alltag:

- Kinder sind beim Toilettengang und im Wickelbereich vor den Blicken anderer geschützt.
- Kinder ziehen sich nur in geschützten Bereichen um.
- An Badetagen im Garten wird immer Badebekleidung getragen, es werden keine Fotos gemacht.
- Kinder werden vom Personal mit Rufnamen, nicht mit Kosenamen angesprochen. Hier wird zwischen professioneller und privater Zuneigung und Wertschätzung unterschieden. Kosenamen sind dem Elternhaus vorbehalten.
- Körper-, bzw. Geschlechtssteile werden von uns so benannt, wie sie heißen.
- Fragen der Kinder werden dem Entwicklungsstand entsprechend beantwortet.
- Personal fotografiert oder filmt niemals betreute Kinder mit eigenen Geräten.
- Eltern dürfen nur Fotos von eigenen Kindern in der Kita machen, bzw. Eltern können das Fotografieren ihres eigenen Kindes untersagen.
- Eltern haben in der Regel keinen Zutritt zu den Schlafbereichen der Kinder.

9.6. Schutz durch kollegiale Beratung

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tragen als ein Faktor zur gesunden Entwicklung der Kinder in unserer Einrichtung bei. Somit sind die Mitarbeiter täglich gefordert nach bestem Wissen und Gewissen anhand der an sie gestellten Vorgaben, beschlossenen Maßnahmen, jährlichen Belehrungen und gesetzlichen Regelungen zu agieren. In regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen werden die Teammitglieder umfassend geschult. Ein Teil davon ist auch die kollegiale Beratung. Die kollegiale Beratung im Gesamtteam oder auch in geschützten Eins-zu-eins-Gesprächen soll den Mitarbeitern helfen eine größere Sicherheit und Transparenz in der Einschätzung ihres pädagogischen Handelns zu erhalten. Bei einer stattfindenden Fallberatung im Gesamtteam tauschen sich die KollegInnen über gemachte Beobachtungen von Kindern aus. Das pädagogische Personal kann dabei Fachwissen anderer Mitarbeiter nutzen und deren Blickwinkel auch im Hinblick auf Merkmale zur Kindeswohlgefährdung nutzen.

9.7. Schutz durch Beschwerdemanagement

Kinder, Eltern, Mitarbeiter und Kooperationspartner haben in unserer Einrichtung das Recht sich zu beschweren. Durch klare, transparente Beschwerdewege sollen sie dazu ermutigt werden, sich Rat zu holen oder gemeinsam mit anderen nach Lösungen zu suchen.

9.7.1. Beschwerdemöglichkeiten

Beschwerdemöglichkeiten für Kinder

Kinder erfahren im Alltag oft, dass ihre Anliegen von Erwachsenen nicht ernst genommen werden. Sie erleben Situationen, in denen über ihre Wünsche und Bedürfnisse einfach hinweggegangen wird und Entscheidungen ohne sie getroffen werden. Diese Erfahrungen können dazu führen, dass sich Kinder zurückziehen, dass sie sich verweigern oder aggressiv reagieren.

Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen, sind besser vor Gefährdung geschützt. Der bewusste Umgang mit den Beschwerden der Kinder ist somit eine wichtige Voraussetzung für einen aktiven Kinderschutz in unserer Einrichtung. Wir möchten Kinder dazu ermutigen, ihre Grenzen deutlich zu zeigen und „Nein“ zu sagen, wenn ihnen etwas unangenehm wird.

Unsere Aufgabe als pädagogische Fachkräfte besteht in erster Linie darin, den Kindern zu signalisieren, dass ihre Anliegen und Bedürfnisse wahr- und ernstgenommen werden. Das heißt nicht, dass wir alle Wünsche erfüllen und Lösungen anbieten, sondern dass wir in einem zweiten Schritt gemeinsam Lösungswege suchen, bzw. erarbeiten. Beschwerdet sich ein Kind z. B. „ich komme beim Spiel nie dran“, ist zu beleuchten, was hinter der Beschwerde eigentlich steckt. Bewusstes Wahrnehmen und aktives Hinterfragen des eigenen Verhaltens stehen hier im Vordergrund. Dabei können die Kinder die Erfahrung machen, dass wir Betreuer auch Fehler machen. Die Erfahrung, dass wir Erwachsene nicht vollkommen sind, dass uns auch etwas misslingt und dass wir uns für Fehlverhalten bei den Kindern entschuldigen, ist die Grundlage dafür, dass sich Kinder trauen, Beschwerden angstfrei zu äußern.

Es gibt unterschiedliche Ursachen für Beschwerden:

- Beschwerden über das Verhalten von anderen Kindern
- Beschwerden über das Verhalten von Erwachsenen
- Beschwerden über das Materialangebot
- Beschwerden über Kita-Strukturen
- Beschwerden über die Raumgestaltung
- Beschwerden über Kita-Regeln.

Beschwerden der Kinder hören und aufnehmen:

- Kinder erzählen dem Personal spontan von ihren Anliegen, z. B. „Lisa hat zu mir Banane gesagt“. Viele Anliegen lassen sich zeitnah direkt im Gespräch mit den Beteiligten klären.
- Wenn das nicht der Fall ist, wird gemeinsam entschieden, wie das Thema weiter behandelt wird, z. B. zu einem ruhigeren Zeitpunkt nochmals zu zweit darüber sprechen, mit anderen betroffenen Kindern oder im Morgenkreis mit allen Kindern sprechen.
- Stuhlkreis als Tagesreflexion: Kinder können erzählen, was ihnen an diesem Tag gefallen hat und was nicht.
- Kinder teilen ihren Eltern ihre Anliegen mit.

Beschwerdemöglichkeiten für Eltern

Eltern als Mittler: Das Kind erzählt zuhause etwas, was es nicht in der Gruppe ansprechen möchte. Eltern im Tür- und Angelgespräch ihr Anliegen vorbringen. Sollte das nicht ausreichen, wird unsererseits ein Elterngespräch angeboten.

Zufriedenheitsbefragung der Eltern: In einem jährlichen Fragebogen zur Zufriedenheit geben wir den Eltern die Möglichkeit, Kritik zu äußern und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Elternbeirat als Mittler zwischen Eltern und Personal: Der jährlich neu gewählte Elternbeirat dient ebenfalls als Ansprechpartner. Manche Eltern wollen mit ihrer Beschwerde die Anonymität wahren oder der Konflikt wurde nicht zufriedenstellend geklärt.

Träger oder Fachstelle: Beschwerden, die die Einrichtung und die Mitarbeiter betreffen, können auch an den Träger oder die Fachstelle (Caritasverband Regensburg, Kita-Aufsicht Landratsamt Regensburg) herangetragen werden.

Elternbriefkasten: Eltern können auch unseren Elternbriefkasten nutzen, um Wünsche, Anregungen, Lob und Kritik zu äußern, dieser hängt im Eingangsbereich der Krippe. Das Briefkastenformular findet sich direkt neben dem Briefkasten.

(Beschwerdeformular Anlage 12)

Beschwerdemöglichkeiten für Mitarbeiter

Mitarbeiter/innen haben die Möglichkeit im kollegialen Austausch, bei den jährlichen Mitarbeitergesprächen, durch Mitarbeiterumfragen, durch den täglichen Kontakt zum Leitungsteam oder beim Träger ihre Anliegen vorzubringen.

Beschwerdemöglichkeiten für Kooperationspartner

Unter Kooperationspartner verstehen wir externe Fachdienste und Lehrkräfte der Grundschule, die Einblick in unseren pädagogischen Alltag haben. Auch sie können sich bei Bedarf an die entsprechenden Ansprechpartner wenden.

9.7.2. Ansprechpartner für Beschwerden in unserer Einrichtung

Gruppenpersonal
Leitung
Elternbeirat
Träger
Fachberatung Caritas
Jugendamt Kita-Aufsicht

=> Die Kontaktdaten der Ansprechpartner hängen im Eingangsbereich der Kita aus.

9.7.3. Der Beschwerdeweg

Geht eine Beschwerde in der Einrichtung ein oder wendet sich jemand direkt an die jeweiligen Ansprechpartner, tritt das Beschwerdemanagement in Kraft.

Entscheidend ist, ob das Anliegen im 4-Augenprinzip sofort geklärt werden kann, ob jemand hinzugezogen werden soll, oder an die nächsthöhere Stelle weitergeleitet werden soll.

Der Eingang der Beschwerde wird vom Ansprechpartner gegebenenfalls dokumentiert und wenn erforderlich werden weitere Schritte eingeleitet.

(Protokoll für fundierte Beschwerden Anlage 13)

10. Umgang mit Krisen

Krisenintervention

Sterben und Tod gehören zum Leben. Auch in der Kita werden wir manchmal mit Tod und Trauer konfrontiert. Wie sich ein Todesfall auf ein Kind auswirkt, hängt von individuellen Faktoren wie Alter, Beziehung zum Verstorbenen oder Todesart ab. Es ist daher grundlegend, das Kind intensiv zu beobachten und feinfühlig auf dessen Verhalten und Äußerungen zu reagieren. Das pädagogische Personal lässt dem Kind die Zeit, die es benötigt, wartet seine Signale ab und handelt dann individuell und kindbezogen. Das Personal stützt und unterstützt das Kind anhand verschiedener Methoden, z. B. mit Bilderbüchern, einer Phantasiereise oder einem Gespräch.

- Grundsatzwissen: Dem Erzieher-Team steht als **Leitfaden die Akut-Mappe des**

Bistums Augsburg und die Broschüre „Wie Kinder trauern – Kinder in ihrer Trauer begleiten“ der Diakonie Deutschland zur Verfügung. Auch durch die religiöse Arbeit in unserer Einrichtung werden die Kinder z. B. in der Karwoche an das Thema Sterben, Tod und Trauer herangeführt. Dies geschieht mit Hilfe von Büchern, Legematerialien, Liedern und Gottesdiensten.

- Umgang mit trauernden Kindern: Wir versuchen, die Fragen der Kinder offen, ehrlich und altersgemäß zu beantworten. Das gesamte Team wird von dem Trauerfall in Kenntnis gesetzt, um im Bedarfsfall der Situation entsprechend reagieren zu können. Wir geben den Kindern Raum zum Trauern, führen Einzel- und Gruppengespräche, das betreffende Gruppenteam nimmt – wenn möglich – an der Beerdigung teil, besuchen den Friedhof, gestalten eine Gedenkkerze für den Verstorbenen und beten zusammen.
- Hilfe und Angebote: Den trauernden Eltern bieten wir einen Gesprächstermin an. Wir geben ihnen Informationen über Anlaufstellen, bzw. bieten Gesprächsmöglichkeiten mit den örtlichen Seelsorgern an. Eine Kopie der Broschüre „Wie Kinder trauern – Kinder in ihrer Trauer begleiten“ der Diakonie Deutschland kann den Eltern ebenfalls an die Hand gegeben werden.
- Materialien und Medien: „Leb wohl Chaia“, „Kommt Opa jetzt in den Himmel?“, „Kinder in der Trauer – verstehen, trösten und ermutigen“, „Wie mag's denn wohl im Himmel sein?“, „Nie mehr Oma-Lina-Tag?“
- Unterstützung für päd. Fachkräfte: Schwierige Situationen, wie der plötzliche Tod oder Unfall eines KiTa-Kindes, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge bzw. des Kriseninterventionsdienstes.

11. Wichtige Ansprechpartner

Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese:

Die Träger von katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg haben als Unterstützung zur Umsetzung des institutionellen Kinderschutzkonzeptes in ihren eigenen Strukturen eine Präventionsbeauftragte.

In den Präventionsschulungen werden Basiskenntnisse zum Thema sexueller Missbrauch vermittelt.

Leitung und Präventionsbeauftragte: Dr. Judith Helmig

Sekretariat: Andrea Gebhart

Sie erreichen den KiJuSchu per E-Mail über kijuschu@bistum-regensburg.de oder telefonisch Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.15 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr unter 0941/597-1681.

Fachstelle für Prävention und (sexualisierter) Gewalt:

Fortbildung und Schulung zur Präventionsarbeit mit Frau Elisabeth Pollwein-Hochholzer

E-Mail: e.pollwein-hochholzer@caritas-regensburg.de

Tel.: 0151/40801180

Fachstelle Kreisjugendamt Regensburg:

Zwischen dem Kreisjugendamt Regensburg und unserem Träger besteht eine Vereinbarung, welche in § 6 die Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos regelt. Diese ist dem Kita-Personal namentlich bekannt.

Insoweit erfahrene Fachkraft – Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung:

Internet: Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) / Landkreis Regensburg

Funktionspostfach: isef@lra-regensburg.de

Schriftliche Anfragen benötigen neben den Namen der Einrichtung auch Kontaktdaten eines Ansprechpartners sowie einen Zeitraum für einen möglichen Rückruf.

BVS-Team – Bei konkreter Meldung einer Kindeswohlgefährdung:

Funktionspostfach: bvs@lra-regensburg.de

Telefonnummer: 0941/4009-572

Zeiten: Montag bis Mittwoch 08:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 08:00 – 17:30 Uhr und Freitag 08:00 – 13:00 Uhr

Internet: Sozialpädagogischer Fachdienst – Beratung Vermittlung Schutz (BVS) / Landkreis Regensburg

Allgemeiner Sozialdienst (ASD) asd@regensburg.de

Fachstelle für Menschen in schwierigen Lebenssituationen, bieten kostenlos und unkompliziert Beratung, Unterstützung und Begleitung.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der katholischen Jugendfürsorge

info@beratungstelle-regensburg.de

Beraten bei Fragen zu den ganz Kleinen, bei Problemen der Kinder, bei Veränderungen in der Familie oder bei Unsicherheiten im Umgang. Die Beratung ist vertraulich und kostenfrei.

Krisenpastoral:

In schwierigen Situationen oder bei Krisen brauchen auch pädagogische Fachkräfte oftmals Unterstützung. In diesem Fall helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge, bzw. des Kriseninterventionsdienstes. Leiter: Diakon Reiner Fleischmann

Dipl.-Theol. (Univ.), Critical Incident Stress Management (ICISF),

Traumapädagoge / Traumafachberater (DeGPT/BAG-TP)

Tel.: 0941/58515-16 E-Mail: reiner.fleischmann@malteser.org

Der Link zur Akutmappe: <https://kita-pastoral.de/download/akut-mappe-sterben-tod-und-trauer-in-der-kita-erzieherinnen-begleiten-kompetent-bestellblatt/>

12. Schlusswort

Dieses erarbeitete Kinderschutzkonzept ist auf die Kindertagesstätte St. Maria Irlbach/Opf. abgestimmt. Es bietet allen Mitarbeitern und den Eltern der Kinder gleichermaßen Orientierung und Handlungssicherheit für den Umgang mit unterschiedlichen Momenten der Gefährdung eines Kindes. Wir sind uns bewusst, dass eine vollständige Kontrolle unmöglich ist. Auch dieses Handlungskonzept hat Grenzen.

In unserer Einrichtung möchten wir eine respektvolle Zusammenarbeit, eine offene Kritik- und Kommunikationsfähigkeit und einen wertschätzenden Umgang miteinander pflegen. Wenn sich alle Menschen in unserer Kindertagesstätte an diese Vorgaben und Richtlinien halten, was vorausgesetzt wird, kann den Kindern in unserer Einrichtung optimaler Schutz geboten werden.

13. Quellen

- Bistum Regensburg, Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz, Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 1 und Teil 2 (Mai 2019)
- SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V.
- Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier
- Regelung zur Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII
- Regelung der Umsetzung der Verpflichtungen nach § 72a SGB VIII
- Handout zur Leitungskonferenz der Caritas Regensburg – Herbst 2019
- Institutionelles Schutzkonzept des Erzbistums Köln/Generalvikariat
- www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/gruppenleitung
- Schutzkonzept Pestalozzi-Stiftung Hamburg, Paritätischer Wohlfahrtsverband Hamburg
- Schutzkonzept der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

- Institutionelles Kinder-Schutzkonzept – Arbeitshilfe der Caritas-Fachberatung
- Herder.de / kiga-heute
- Wikipedia
- Fachberatung Caritas: Arbeitshilfe zum institutionellem Schutzkonzept
- Leitfaden des KJA Regensburg zur Gliederung / Aufbau und Inhalt des Schutzkonzeptes
- Reflexion pädagogischen Verhaltens – Orientierungskatalog für Fachkräfte in Kitas
- DGUV KinderKinder: Beschwerdemanagement
- E-Mail Kindertagesstätten LRA Regensburg Schutzauftrag Kindeswohl (vom 20.02.2026)

14. Anlagen

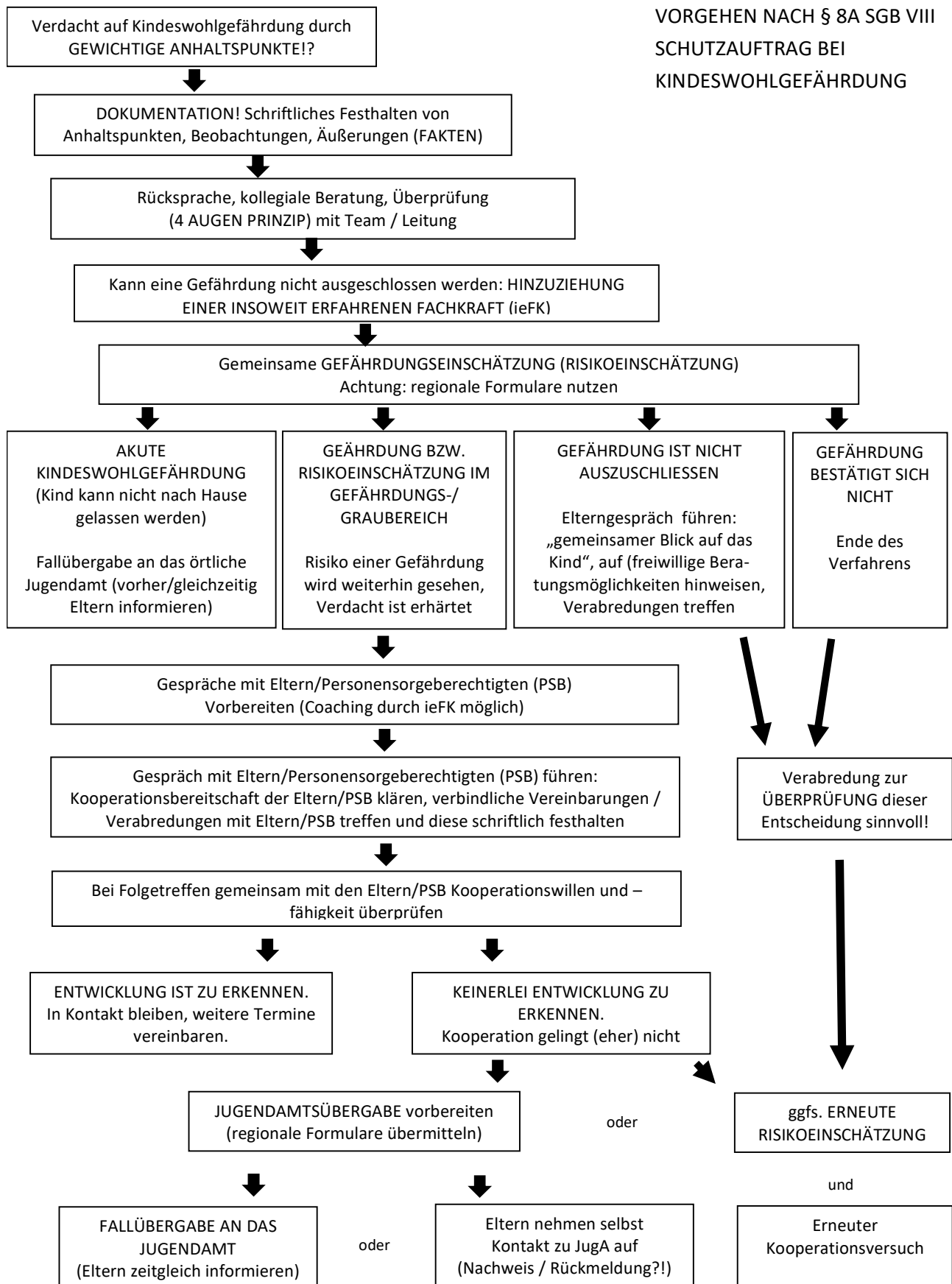
- 1 = Schnelle Hilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (Schaubild)
- 2 = Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verursacht durch Dritte
- 3 = Handlungsschema bei Gefährdung durch Mitarbeiter (Schaubild)
- 4= Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung -intern-
- 5 = Gesprächsleitfaden für MA-Gespräch
- 6 = Risikoeinschätzung
- 7 = Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verursacht durch das Verhalten eines Kindes
- 8 = Verfahren zum Umgang und Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeiterinnen - Rehabilitation
- 9 = Auszug aus dem Verhaltenskodex der Mitarbeiter
- 10 = Kinderschutzampel
- 11 = Kinderschutzformular
- 12 = Eltern-Beschwerdeformular
- 13 = Protokoll für Eltern-Beschwerden



Anlage 1

4.1. SCHNELLE HILFE

VORGEHEN NACH § 8A SGB VIII
SCHUTZAUFTRAG BEI
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG



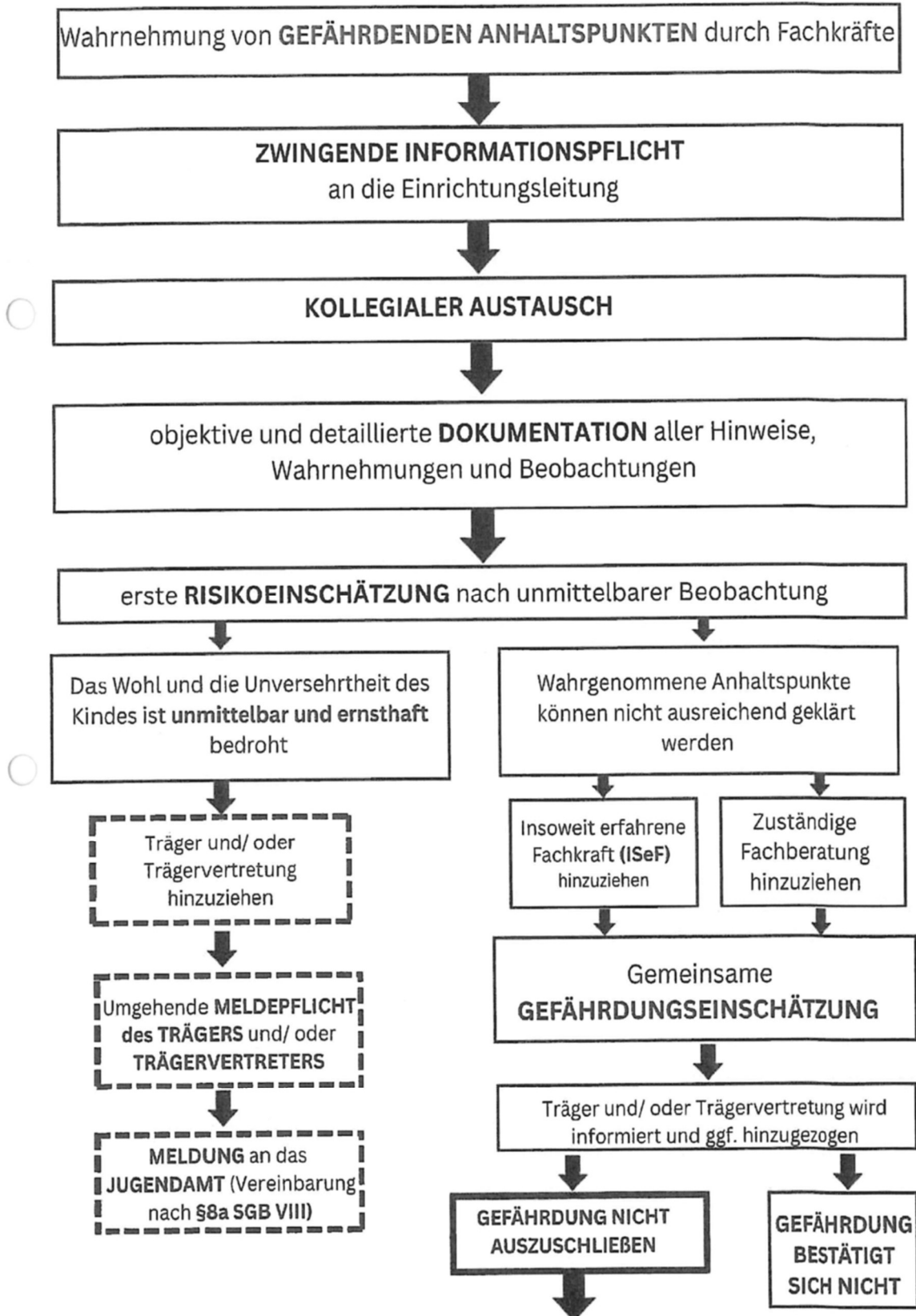
ACHTUNG bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist vor einem Gespräch mit den Eltern (PSB) immer externe Beratung hinzuzuziehen!

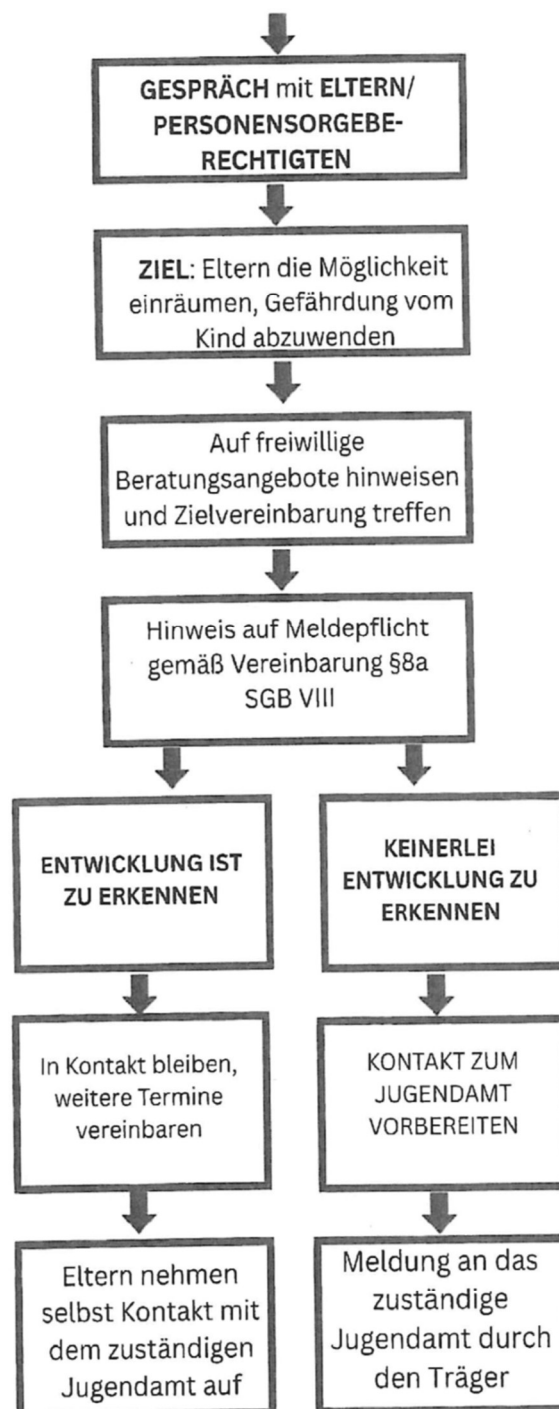
Anlage 2

Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verursacht durch Dritte

HANDLUNGSSCHEMA

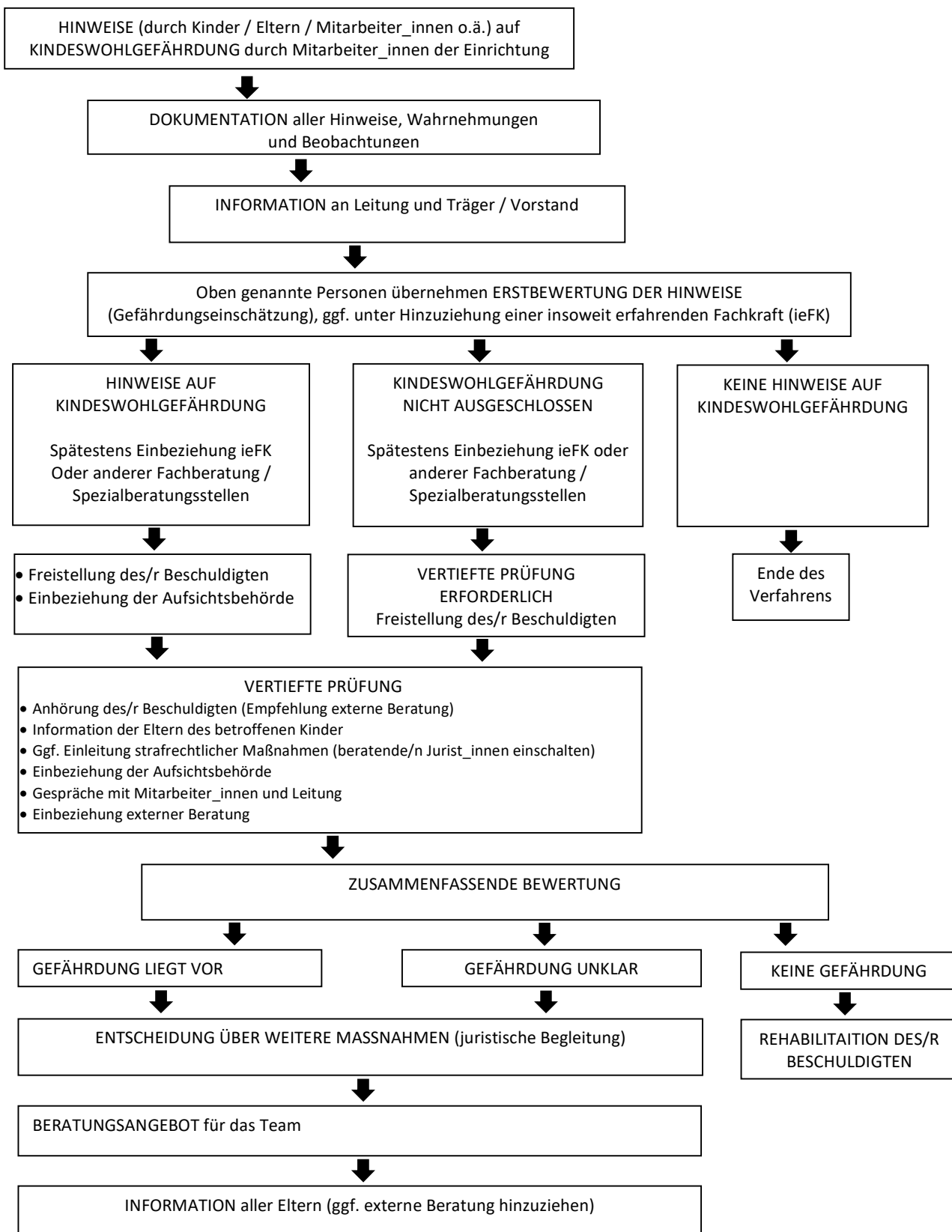
Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
verursacht durch Dritte - Meldung gemäß §8a SGB VIII





Anlage 3

BEI HINWEISEN AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH FACHKRÄFTE / MITARBEITER_INNEN IN DER EINRICHTUNG



Anlage 4

Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung - intern -

Ziele	Regelungen
• Die Kinder in unseren Einrichtungen sind wirksam geschützt • Hinweise auf Gefährdungen durch MA werden strukturiert bearbeitet • Eltern erhalten bei Bedarf Beratung und Unterstützung • Fürsorge und Unterstützung der MA ist gewährleistet • Meldepflichten werden eingehalten • Eltern haben wieder Vertrauen in die Einrichtung	Der gesamte Vorgang wird schriftlich dokumentiert, alle Gespräche werden protokolliert! • Ltg erhält Kenntnis vom Verdacht auf Kindeswohlgefährdung • Schriftliche Notiz mit Details der Verdachtsmomente • Ltg informiert den Träger • Ltg führt in Gegenwart einer neutralen Person (von außen) zeitnah ein Gespräch mit dem/derbetroffenen MA (ohne vorherige inhaltliche Information) und konfrontiert ihn/sie mit dem Vorwurf/Verdacht, Gesprächsprotokoll wird von allen drei Teilnehmern unterzeichnet • Info an das Team (mit der Verpflichtung zur Verschwiegenheit) • Beratung mit der Insoweit erfahrenen Fachkraft • Gespräch mit den Eltern Halten sie ihre Anschuldigung aufrecht? Abklärung der weiteren Schritte, Hinweis auf Hilfsangebote, unterstützende Maßnahmen (z.B. KIZ) • Info an den MA und Empfehlung, bei Bedarf Beratung in Anspruch zu nehmen (z.B. KIZ) • Bleiben Zweifel oder Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch einen/ eine MA, erfolgt in Absprache mit dem Träger eine Freistellung • Meldung an das zuständige Jugendamt und die Kitaufsicht (siehe Anlage 6)

Anlage 5

Gesprächsleitfaden für das erste MA- Gespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung intern

Der/ die MA wird zeitnah, ohne Angabe des Themas zum Gespräch ins Büro gebeten. Auf Nachfrage wird lediglich ein Gespräch über eine „Kunden Reklamation“ angegeben.

Am Gespräch nimmt eine neutrale Person (von außen) teil.

- Hinweis auf die dritte Person („Frau Mustermann nimmt an diesem Gespräch teil, weil es sich um eine Reklamation handelt, die wir sehr ernst nehmen müssen“)
- Frage ob sich der/ die MA vorstellen kann um welche Reklamation es sich handelt?
- Zeit lassen zum Nachdenken und Antworten
- Konfrontation mit dem Verdacht/ Vorwurf in klaren Worten ohne Beschönigung.
- „Was sagen Sie dazu?“
- Zeit lassen zum Nachdenken und Antworten
- „Gibt es etwas, was das Kind so verstanden haben könnte?“
- „Gab es Vorkommnisse in der Gruppe..., Erklärungen?“
- „Haben Sie Fragen?“

Zum Ende eigene Einschätzung abgeben:

- A) Vertrauen aussprechen, Beratung als Hilfestellung für den MA bei KIZ empfehlen oder
- B) Zweifel äußern, vorläufige Suspendierung, Beratung bei KIZ empfehlen

Anlage 6

Berlineinheitliche Risikoeinschätzung bei Verdacht einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (Ersteinschätzung gem. § 8 a SGB VIII)

(Für Fachkräfte der öffentlichen und freien Jugendhilfe in den – Arbeitsfeldern z.B.
Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, öffentliche EFB – ausgenommen RSD)

**!!! Für die Risikoeinschätzung müssen in der Regel mehrere und altersbedingte Anhaltspunkte
entsprechend der berlineinheitlichen Indikatoren- und Risikofaktoren vorliegen !!!**

§ 8a Abs. 4 "In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann."

Institution / Name Anschrift:

Datum:

Telefon:

Name des/der betroffenen Minderjährigen:

Name:

Alter:

Aufenthalt z. Zt.:

Angaben über die betroffene Familie (sofern bekannt):

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Geschwister:

Sind Einrichtungen bekannt, die das Kind / der Jugendlichen regelmäßig besucht?

Wenn Ja, welche?

1. Welche Anhaltspunkte sind aufgefallen? (Auffälligkeiten/"Mehrfachnennungen möglich):

körperliche Erscheinung

Unterernährt ☐

Falsche Ernährung (z.B. Übergewicht) ☐

Unangenehmer Geruch ☐

Unversorgte Wunden ☐

Chronische Müdigkeit ☐

Nicht witterungsgemäße Kleidung ☐

Hämatome, Narben (die auf Misshandlung hindeuten) ☐

Krankheitsanfälligkeit ☐

Knochenbrüche (ungeklärte Ursache) ☐

Auffällige Rötung oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich ☐

Körperliche Entwicklungsverzögerungen ☐

Sonstiges

kognitive Erscheinung

eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize ☐

Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen ☐

Konzentrationsschwäche ☐

Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung ☐

Sonstiges

psychische Erscheinung

apathisch, traurig ☐

schreckhaft, unruhig ☐

ängstlich, verschlossen ☐

Sonstige

Verhalten gegenüber Bezugspersonen

Angst vor Verlust (Trennungsangst) ☐

Distanzlos ☐

Blickkontakt fehlt ☐

Sonstiges

Verhalten in der Gruppe

beteiligt sich nicht am Spiel ☐

hält keine Grenzen und Regeln ein ☐

Sonstiges

Verhaltensauffälligkeiten

Schlafstörungen ☐

Essstörungen ☐

einnässen, einkoten ☐

Selbstverletzung / Selbstgefährdung ☐

sexualisiertes Verhalten in Bezug auf andere Personen ☐

Konsum psychoaktiver Substanzen ☐

schuldistanziertes Verhalten (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen) ☐

weglaufen / Trebe ☐

delinquentes Verhalten ☐

Sonstiges

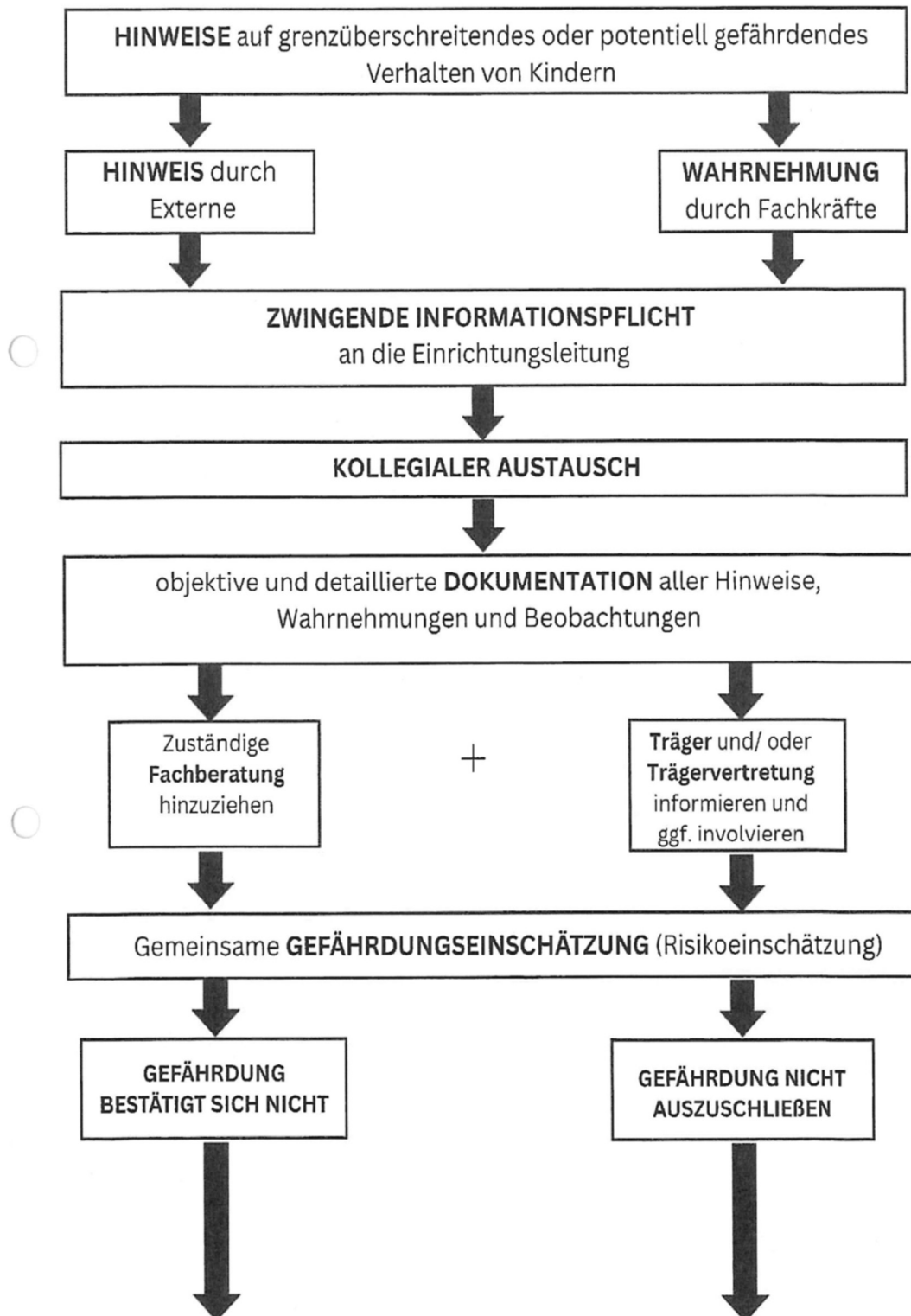
weitere Bemerkungen:¹

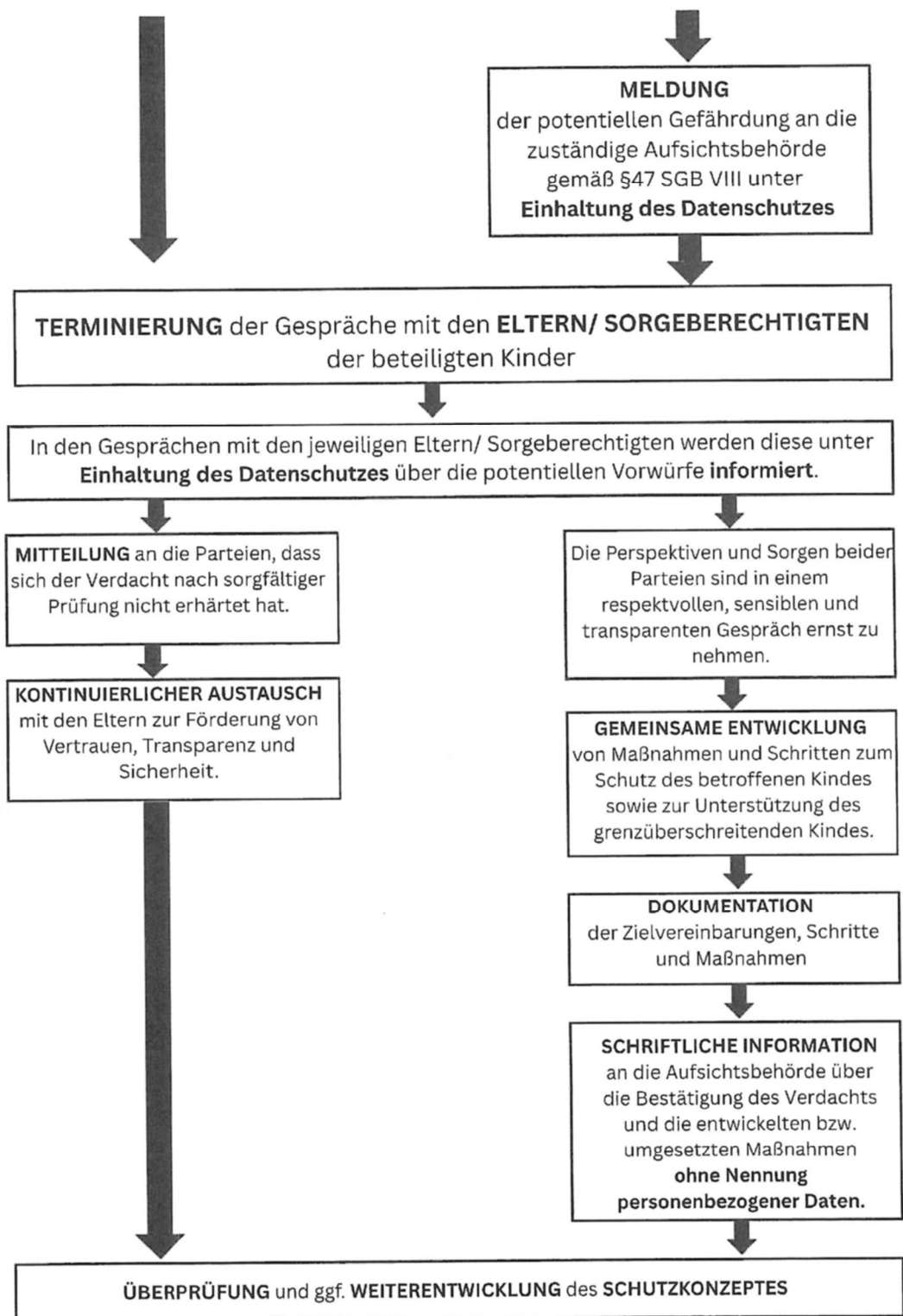
Anlage 7

Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verursacht durch das Verhalten eines Kindes

HANDLUNGSSCHEMA

Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verursacht durch das Verhalten eines Kindes – Meldungen gemäß §47 SGB VIII



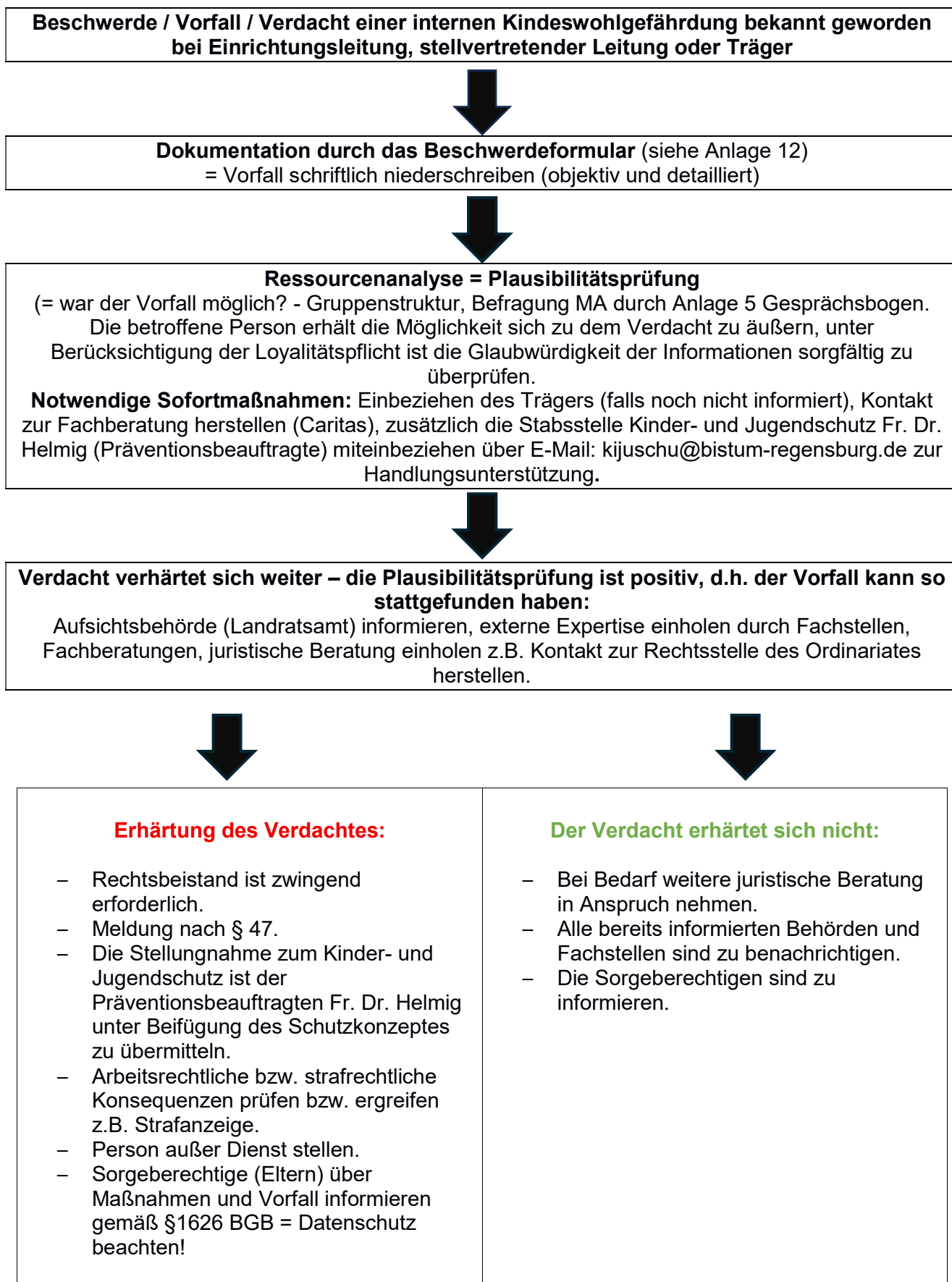


DiCV Regensburg Referat Kindertageseinrichtungen

Stand: 09.10.2025

Verfahrensweg bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung verursacht durch das Verhalten eines Kindes

Anlage 8 Verfahren zum Umgang und Schutz von fälschlich in Verdacht geratenen Mitarbeiter/- innen



Rehabilitation der Einrichtung: – Erfordert Zeit, Engagement und Bereitschaft zur Veränderung, es muss das Vertrauen der Sorgeberechtigten und der Öffentlichkeit neu aufgebaut werden. – Erfordert die aktive Auseinandersetzung mit den entstandenen Dynamiken und einer Analyse möglicher Auswirkungen auf die Einrichtung, dazu benötigt es die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen wie Fachberatung, Kinderschutzorganisationen, Krisenpastoral, psychologischen Beratungsstellen und Rechtsberatungsstellen, die die Fakten und die Situation fundiert analysieren und gemeinsam Maßnahmen entwickeln. – Das pädagogische Konzept, das Schutzkonzept, sowie Notfallpläne müssen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. – Schulungen, Weiterbildungen, regelmäßiges Monitoring und regelmäßige Reflexion zum Verhaltenskodex der Einrichtung, zur Verantwortlichkeit des Kinderschutzes im Team, zur Gewaltprävention und/oder zum Umgang mit auffälligem Verhalten sind notwendig.	Rehabilitation der betroffenen Person: – Es besteht die Gefahr der erheblichen Rufschädigung. – Die Sorgeberechtigten sind zu informieren und ins Gespräch einzubeziehen – das Vertrauen in die Einrichtung und die Mitarbeiterin/ den Mitarbeiter müssen wieder hergestellt werden. Es muss klargestellt werden, dass die Anschuldigungen nach eingehender Prüfung der relevanten Sachverhalte als unbegründet einzustufen sind. – Alle Interventionen sollten in enger Abstimmung mit der betroffenen Person durchgeführt werden. Wichtig ist nicht nur die zügige rechtliche Unterstützung (AAG / DSGVO / Schadenersatz / Löschen falscher Einträge in der Personalakte), sondern auch die psychologisch/emotionale Unterstützung (Supervision, Coaching, therapeutische Begleitung). – Gemeinsames Teambuilding veranlassen = gegenseitiges Vertrauen im Team neu aufbauen. – Gemeinsame Überprüfung von Leitbildern und Werten. – Präventive Maßnahmen, um unbegründete Anschuldigungen zu vermeiden.
---	---

Anlage 9 – Auszug aus dem Verhaltenskodex der Mitarbeiter

VERHALTENSKODEX KITA ST. MARIA

Aufsicht und Schutz vor Gefahren

	Pädagogisch inakzeptables Verhalten	Pädagogisch kritisches Verhalten	Pädagogisch richtiges Verhalten
Aufsicht	Kinder unangemessen lange unbeaufsichtigt lassen, verlieren oder vergessen, Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfestellungen bewusst unterlassen.	Unangemessene Reaktion auf kindliche Bedürfnisse, dadurch unzureichende Beaufsichtigung bzw. zu wenig Schutz vor Gefahren.	Für die Kinder ist die Möglichkeit der freien Persönlichkeitsentwicklung durch Berücksichtigung von Alter, Entwicklungsstand, örtlichen und situativen Faktoren gegeben. Es gibt geschützte Rückzugsmöglichkeiten.
Abholen der Kinder	Kind allein oder mit einer nicht abholberechtigten Person oder einer Person, die körperlich und geistig dazu nicht in der Lage ist (z.B. alkoholisiert) nach Hause schicken.	Die Fachkraft gibt ohne Prüfung der Abholberechtigung das Kind einer ihr un-/ bekannten Person mit oder einer Person unter 14 Jahren.	Klares Abholmanagement; Kinder werden nur Personen überlassen, die abholberechtigt und klar in der Lage sind, die Aufsicht zu gewährleisten. Klare Regelung bzgl. Alkohol-/Drogen-/ Medikamentenkonsum.
Schutz vor Gefahren	Gefahrenquellen (baulich und strukturell) verharmlosen und nicht absichern.	Gefahrenquellen (baulich und strukturell) erkennen aber nur unzureichend absichern.	Gefahrenquellen (baulich und strukturell) erkennen, gut absichern und Kinder sowie Eltern und Team darüber aufklären. Regelmäßige Risikoanalyse (Schutzkonzept/Gefährdungsbeurteilung).
Im Gefahrenfall	Gefahren erkennen, aber nicht reagieren, ggf. mit Schädigung des Kindes.	Schutz des Kindes durch reflexartiges/heftiges Eingreifen ohne Erklärung an das Kind.	Schutz des Kindes durch Eingreifen und Erklärung des Handelns.
Unfallnachsorge	Nicht angemessene Reaktion auf Verletzungen/Unfälle, Verweigerung von Hilfen und damit verbunden weitere Gesundheitsschädigungen; Verschweigen oder Verharmlosen gegenüber den Eltern, ggf. mit weiteren Gesundheitsschädigungen.	Nicht sofortiges Reagieren auf den Unfall, unzureichende Weitergabe der Information an die Eltern.	Sofortige und adäquate Reaktion auf den Unfall, Erste-Hilfe-Versorgung oder Verständigung eines Arztes; Umgehende Information der Eltern.
Körperliche Unversehrtheit	Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes ohne Rechtfertigung.	---	Information durch die Leitung über aktuelle Rechtsprechung zu strittigen Themen (Zecken, Splitter); Reflexion dazu im Team; Information der Eltern über Versehrtheit und Veranlassung adäquater Versorgung.
Kleidung	Kinder zwingen, gesundheitsgefährdende Kleidung (z.B. allergieauslösend) anzuziehen. Kinder zwingen, nicht zur Witterung passende Kleidung anzuziehen; Nicht Erkennen von Gefahren, die von Kleidung ausgehen können (z.B. Strangulationsgefahr); verschmutzte oder nasse Kleidung nicht wechseln bzw. das Kind dabei nicht unterstützen. Bewusstes Weglassen oder Verweigern von Schutzkleidung für Kinder und sich selbst.	Verschmutzte/nasse Kleidung nur auf Bitten des Kindes wechseln. Die Fachkraft zieht dem Kind vorhandene witterungsbedingte Kleidung nur unzureichend an bzw. veranlasst das Kind nur unzureichend, diese anzuziehen. Das Kind wird bei der Wahl geeigneter Kleidung sich selbst überlassen, obwohl es um Hilfe bittet. Nicht auf das Tragen von Schutzkleidung achten.	Verschmutzte/nasse Kleidung wird sofort gewechselt bzw. das Kind wird dabei unterstützt. Vorhandene witterungsbedingte Kleidung wird angezogen bzw. das Kind wird veranlasst, diese anzuziehen. Kleidungsstücke, die Schutz vor Gefahren bieten, werden in Absprache mit den Eltern jederzeit und in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Kinder tragen bei bestimmten Aktivitäten Schutzkleidung und lernen den bewussten Umgang damit. Die Fachkraft ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und bespricht das auch mit den Eltern.

Anlage 10

Kinderschutzampel

für personelle Engpässe in der Kita St. Maria Irlbach



Stufe	Ausgangslage / Situation		Maßnahmen	Öffnungszeit	Info
	Diese Kinderschutzampel wurde auf Grundlage unseres hausinternen Kinderschutzkonzeptes gemeinsam mit dem Team, dem Träger, der Caritas Fachberatung und dem Elternbeirat erarbeitet und festgeschrieben. Es dient der Bildungs- und Betreuungseinrichtung als Rahmen, um das Wohl Ihres Kindes in der Zeit bei uns zu schützen und unsere Aufsichtspflicht und Fürsorgepflicht gewährleisten zu können.				
1	Vor-mittag	Keine Einschränkungen Pädagogisches Personal ist ausreichend vorhanden oder jede Kindergartengruppe ist durch mindestens 2-3 Personen, die Kinderkrippe mit 3 Personen in der Gruppe besetzt.	Durch das Einsetzen von Springkräften kann eine Betreuung von min. 2 Personen pro Gruppe gewährleistet werden es kann zu geringfügigen Anpassungen im Tagesablauf kommen oder zu einer Reduzierung des pädagogischen Angebots.	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Information im Eingangsbereich
	Nach-mittag	Kindergartengruppe: mind. 2 Personen Krippengruppe: min. 3 Personen am Vormittag, 2 Personen am Nachmittag je nach Kinderzahl	Zur Abdeckung der Öffnungszeiten wird bei Notwendigkeit der Aufbau von Mehrarbeit des Personals angeordnet.		
1	Vor-mittag	Keine Einschränkungen Pädagogisches Personal ist ausreichend vorhanden oder jede Gruppe ist durch mindestens 2-3 Personen in der Gruppe bis 13. 00 Uhr besetzt.	(siehe oben)	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr	Information im Eingangsbereich
	2 Nach-mittag	Geringe Einschränkungen Die Abdeckung der Betreuungszeit am Nachmittag ab 13.00 Uhr gestaltet sich schwierig.	Es finden keine pädagogischen Angebote am Nachmittag statt, vorzeitige Gruppenzusammenlegungen sind möglich – Aushang an der Eingangstüre beachten. Unterstützung der Eltern erforderlich: Kinder am Nachmittag nach Möglichkeit früher abholen!		

2	Vor-mittag	Geringe Einschränkungen Pädagogisches Personal ist eingeschränkt vorhanden. Kindergartengruppe: nur noch 1 Person in manchen Gruppen	Es finden keine pädagogischen Zusatzangebote am Vormittag und auch am Nachmittag statt. (Offene Turnhalle/Turntage, Schlaue Füchse Stunden, Vorkurs Deutsch, Aktionstage, Kleingruppenangebote entfallen) Pädagogisches Personal verzichtet zur Abdeckung der Betreuungszeiten auf Vorbereitungs- und Planungszeiten.	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr – Einschränkungen der Öffnungszeit sind möglich!	Information im Eingangsbereich
	Nach-mittag	Krippengruppe: min. 2 Personen am Vormittag, 1 Person am Nachmittag	Krippenkinder werden evtl. am Nachmittag in den Kindergartengruppen betreut. Fällt zudem noch Küchenpersonal aus, kann evtl. kein Mittagessen stattfinden. Unterstützung der Eltern erforderlich: Kinder am Nachmittag nach Möglichkeit früher abholen.		
3	Vor-mittag	Starke Einschränkungen Eine bis weniger als eine Person in jeder Gruppe.	Weitere Unterstützung der Eltern erforderlich: Eltern sollen nach Möglichkeit ihre Kinder zu Hause betreuen. Durch das jährliche Kinderschutz-Formular muss vorab bekannt sein, wie viele Kinder zu erwarten sind.	Je nach Stundenzahl des verbleibenden Personals und der betreuenden Kinder, muss die Betreuungszeit massiv beschränkt werden.	Meldung per Kita-App Meldung an das zuständige Jugendamt durch eine Überlastungsanzeige
	Nach-mittag	In der Kinderkrippe sind zwei Personen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Betriebs.	Es kommt zu Zusammenlegungen von Gruppen, um die Betreuung aufrecht zu erhalten. Sollten für die Kinderkrippe nicht mindestens zwei Mitarbeiter bereitgestellt werden können, gilt für die Kinderkrippe bereits die nächste Stufe (4).		
4	Vor-mittag	Extreme Einschränkungen Akute Unterbesetzung des Personals, eine Betreuung im Regelbetrieb kann nicht aufrechterhalten werden!	Notgruppe = Die Einrichtung /Krippengruppe schließt! Die Betreuung wird als Notbetreuung für die Kinder aufrechterhalten, deren Eltern eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können, dies wurde über das Kinderschutz-Formular vorab geklärt. Kinder, die auf Aufforderung des Jugendamtes die Einrichtung besuchen, werden als „sozialer Notfall“ berücksichtigt.	Die Unterbesetzung fordert eine weitere Kürzung der Öffnungszeit: Kernzeit 08.00 Uhr bis 13.00Uhr = nur für Kinder deren Eltern <u>beide</u> berufstätig sind oder die Einrichtung auf Aufforderung des Jugendamtes besuchen.	Meldung per Kita-App Meldung an das zuständige Jugendamt durch eine Überlastungsanzeige
	Nach-mittag		Weitere Unterstützung der Eltern möglich: Um die Notbetreuung erhalten zu können, können vorübergehend auch Eltern bei der Betreuung der Kinder in der Kita mithelfen. Die Bedingungen dafür sind über das Kinderschutz-Formular abgefragt.		

Kinderschutz- Formular



Elterliche Unterstützung bei personellen Engpässen

Um bei personellen Engpässen schnell reagieren zu können, bitte wir Sie, uns bei der Umsetzung unserer Kinderschutzampel im Rahmen Ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Ihre Angaben helfen uns, den Personaleinsatz mit der Kinderschutzampel optimal auf die vorherrschende Situation in der Kita abzustimmen. Herzlichen Dank für Ihre Mithilfe und Unterstützung!

Name des Kindes: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1)	Ich habe im Falle einer einsetzenden Überlastung oder einer Notgruppe die Möglichkeit mein Kind vorübergehend ganz von der Kita <u>zu Hause zu lassen</u> :				
JA O Weiter bei Nr. 4			NEIN O Weiter bei Nr. 2 und 3		
2)	Mein Kind muss an den von mir ausgewählten Tagen die Einrichtung auch bei Einsetzen einer Überlastung oder einer Notgruppe <u>besuchen</u> :				
	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
	O	O	O	O	O
O Ich bestätige, dass ich an den ausgewählten Tagen keine andere Betreuungsmöglichkeit für mein Kind habe. Weiter bei Nr. 3					
3)	Bei einer Notgruppe werden nur Kinder, deren Eltern eine Arbeitsbescheinigung vorlegen können betreut oder Kinder, die auf Aufforderung des Jugendamtes die Kita besuchen.				
O Ich kann bei Bedarf eine Arbeitsbescheinigung meines Arbeitgebers vorlegen.			O Ich kann bei Bedarf eine Bestätigung des zuständigen Jugendamtes vorlegen.		
4)	Im Falle einer Überlastung oder einer Notgruppe könnte ich die Kita bei der Betreuung der Kinder unterstützen.				
JA O (bitte unten ausfüllen)			NEIN O		
Ich _____ (Name der Person) geboren am _____ (Geburtsdatum der Person) kann bei personellen Engpässen in der Kita das Personal bei der Betreuung der Kinder unterstützen. Ich erkläre mich bereit, ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, die Belehrung nach Infektionsschutzgesetz durch die Kita zu durchlaufen und eine Selbstauskunft zur Mitarbeit auszufüllen.					
Unterschrift: _____					

Ort, Datum

Unterschrift der Personensorgeberechtigten

Anlage 12 Beschwerdeformular



Silbertalstr. 2 | 93173 Wenzenbach
Träger: Kath. Kirchenstiftung Irlbach
Leitung: Sabrina Blümel
☎ 09407.90920
🌐 <http://www.kita-irlbach.de>
✉ kita.irlbach@bistum-regensburg.de

ELTERNBRIEFKASTEN

Datum: _____

Hier haben Sie Platz für Wünsche, Anregungen, Lob und Kritik:

Möchten Sie, dass wir aufgrund Ihres Anliegens Kontakt mit Ihnen aufnehmen? Dann vervollständigen Sie bitte folgende freiwillige Angaben:

Name, Vorname

Gruppe

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!

Anlage 13

Dokumentation Elternbeschwerden



Beschwerde von

Name

Telefonnummer

E-Mail

Datum

Erstbeschwerde

Folgebeschwerde

anonym

entgegengenommen

von:

- ☐ über Kummerkasten
- ☐ persönlich/telefonisch
- ☐ schriftlich (Mail/Brief)
- ☐ über Dritte (z. B. Elternbeirat)
- ☐ sonstiges, nämlich:

.....

Name

Die Beschwerde betrifft den Bereich

- Konzeption ☐
- pädagogische Arbeit ☐
- Elternzusammenarbeit ☐
- Essen ☐
- Hygiene/Pflege ☐
- Organisatorisches ☐
- Sicherheit/Aufsicht ☐
- sonstiges, nämlich: ☐

Was ist Gegenstand der Beschwerde?

.....

Gibt es Lösungsvorschläge?

Einschätzung der Veränderungsnotwendigkeit: gering ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ hoch



Zuständig von Seiten der Kita ist:

Weiteres Vorgehen

Gesprächstermin vereinbart für den

Teilnehmer/innen:

Das wurde im Gespräch vereinbart:

Weiterleitung der Beschwerde an Dritte notwendig?

- ☐ ja, nämlich
 ☐ Kitaleitung
 ☐ Träger
 ☐ Jugendamt
☐ nein
 ☐ Elternbeirat
 ☐ Fachberatung
 ☐ sonstige:

➤ Abschluss am: _____

Weitere Anmerkungen:

Unterschrift(en)